



**S t R H**  
Wien

## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

DVR: 0000191

StRH IV - 160/16

Wien Energie GmbH,

Überprüfung der Investition in den Windpark Ebreichsdorf

durch die Wien Energie GmbH

Prüfungersuchen gem. § 73e Abs. 1 WStV

vom 21. Oktober 2016

## KURZFASSUNG

*Die FPÖ-Gemeinderäte Herr Mag. Dr. Alfred Wansch und Herr Klaus Handler richteten am 21. Oktober 2016 gem. § 73e Abs. 1 der Wiener Stadterfassung an den Stadtrechnungshof Wien das Ersuchen, "als Präventivmaßnahme (bevor die Wien Energie GmbH in einen weiteren kostspieligen und unwirtschaftlichen Windpark investiert) den geplanten und bereits im Genehmigungsverfahren befindlichen Windpark Ebreichsdorf auf Richtigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen".*

*Im Prüfungsersuchen wurde weiters ausgeführt, dass die Prüfung insbesondere folgende Punkte erfassen möge:*

- 1) Plausibilitätsprüfung und Wirtschaftlichkeitsvergleich der Einreichunterlagen der Projektwerberin Wien Energie GmbH mit dem meteorologischen Gutachten der Enairgy Windenergie GmbH, den offiziellen Daten des Windatlas und den Daten des Ökostromberichts der E-Control.*
- 2) Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit hinsichtlich Standorttauglichkeit des Windparks im Hinblick auf die effiziente Nutzung der Windenergie und Gesamtkosten inklusive Netzanbindung, Errichtungs-, Betriebs-, Wartungs- und Rückbaukosten.*
- 3) Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Ausbaus und des Betriebes der Anlage unter besonderer Berücksichtigung der Vergabe von Förderverträgen und damit einhergehenden massiven Verzögerungen.*
- 4) Ausbau des Windparks Ebreichsdorf im Hinblick auf die Fehlinvestitionen der Wien Energie GmbH in ost- und südeuropäische Windkraftanlagen."*

*Die Wien Energie GmbH beauftragte zwei Windgutachten für den Standort Ebreichsdorf, die beide den jährlichen möglichen Windertrag errechneten. Allerdings verzichtete die Wien Energie GmbH auf eine gesonderte Windmessung im Projektgebiet. Die im Zuge der Projektentwicklung erstellten Wirtschaftlichkeitsberechnungen der Wien Ener-*

*gie GmbH zeigten die voraussichtliche Wirtschaftlichkeit des Projektes, es wurden aber vom Stadtrechnungshof Wien in einigen Punkten Verbesserungen angeregt.*

*Verschiedenste Ursachen für Projektverzögerungen führten dazu, dass die Wien Energie GmbH den Genehmigungsbescheid zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks Ebreichsdorf nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens erst mit Ende des Jahres 2016 erhielt. Allerdings wurde gegen diesen Bescheid Beschwerde eingelegt, sodass die Wien Energie GmbH spätestens mit einer Projektrealisierung ab dem Jahr 2020 rechnete.*

*Die geplanten Windkraftanlagen des Windparks Ebreichsdorf wurden Ende des Jahres 2016 als Ökostromanlagen anerkannt, wodurch die Wien Energie GmbH Förderungsanträge bei der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG stellen konnte.*

*Die Einschau führte im Wesentlichen zu Empfehlungen hinsichtlich der Erstellung und der Aktualisierung der standardisierten Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung für den Windpark Ebreichsdorf bei Baureife des Projektes. Weiters wäre der durch die Konzernrichtlinie sowie der durch die Geschäftsordnung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates vorgegebene Genehmigungsprozess für Investitionen einzuhalten. Schließlich wäre diese Investitionsentscheidung nachvollziehbar zu dokumentieren. Der Stadtrechnungshof Wien hielt weiters fest, dass zum Zeitpunkt der Einschau die Wirtschaftlichkeit des geplanten Windparks Ebreichsdorf nicht abschließend beurteilt werden konnte, da die Gesamterrichtungskosten noch nicht feststanden und die vorgelegten Berechnungen der Wien Energie GmbH auf langfristigen Prognosen beruhten.*

*Was die endgültigen wirtschaftlichen Verluste aufgrund des Ausstieges aus den Windkraftentwicklungsprojekten in Polen und Rumänien betraf, stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass diesen die positive wirtschaftliche Entwicklung einer ungarischen Tochtergesellschaft, die seit dem Jahr 2008 einen Windpark in Ungarn betreibt, gegenüberstand.*

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	12
1.1 Prüfungsersuchen.....	12
1.2 Prüfungsgegenstand.....	13
1.3 Prüfungszeitraum .....	13
1.4 Prüfungsbefugnis.....	13
2. Ausbau der erneuerbaren Energien und Investitionen in Windparks durch die Wien Energie GmbH.....	14
2.1 Strategie zum Ausbau erneuerbarer Energie und zum Ausbau von Windparks .....	14
2.2 Allgemeine Vorgangsweisen bei Windkraftentwicklungsprojekten und aktuelles Windparkportfolio der Wien Energie GmbH.....	15
2.3 Konzernrichtlinie zu den Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnungen .....	17
2.4 Zustimmungserfordernisse durch den Aufsichtsrat.....	19
3. Eckpunkte zum Projekt Windpark Ebreichsdorf .....	22
3.1 Projektstart, Konzeptionierung und geplanter Zeitrahmen.....	22
3.2 Partnerschaftsvereinbarung mit der Stadtgemeinde Ebreichsdorf.....	25
3.3 Änderung der Anzahl der Windkraftanlagen aufgrund des sektoralen Raumordnungsprogrammes über die Windkraftnutzung in Niederösterreich .....	27
3.4 Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und Umweltverträglichkeitsprü- fungsbescheid .....	28
3.5 Wesentliche Ursachen für Projektverzögerungen sowie weiterer Zeitplan .....	29
4. Prüfungsersuchen Punkt 1: Plausibilitätsprüfung und Wirtschaftlichkeitsvergleich der Einreichunterlagen der Projektwerberin Wien Energie GmbH mit dem meteorologischen Gutachten der Enairgy Windenergie GmbH, den offiziellen Daten des Windatlas und den Daten des Ökostromberichtes der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control).....	30
4.1 Meteorologisches Gutachten, Windgutachten, Windatlas und Daten des Ökostromberichtes der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) .....	30

4.2 Einreichunterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und Umweltverträglichkeitserklärung.....	34
4.3 Plausibilitätsprüfung und Wirtschaftlichkeitsvergleich.....	37
5. Prüfungsersuchen Punkt 2: Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit hinsichtlich Standorttauglichkeit des Windparks im Hinblick auf die effiziente Nutzung der Windenergie und Gesamtkosten inklusive Netzanbindung, Errichtungs-, Betriebs-, Wartungs- und Rückbaukosten.....	39
5.1 Wirtschaftlichkeitsberechnungen im Zuge der Projektentwicklung, Angebot für den Kauf der Windkraftanlagen.....	39
5.2 Angefallene Projektentwicklungskosten in den Jahren 2012 bis 2017.....	42
5.3 Mögliche Kosten für den Windpark Ebreichsdorf aufgrund der Vereinbarungen mit der Stadtgemeinde Ebreichsdorf.....	43
5.4 Mögliche Kosten für den Windpark Ebreichsdorf aufgrund der Vereinbarungen mit Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümern.....	46
5.5 Errichtungs-, Netzanbindungs-, Betriebs-, Wartungs- und Rückbaukosten gemäß standardisierter Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung auf Basis der Konzernrichtlinie "Investitionen"; Kommunikation mit dem Aufsichtsrat und der Konzernleitung.....	48
5.6 Abschließende Betrachtungen zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des geplanten Windparks Ebreichsdorf.....	51
6. Prüfungsersuchen Punkt 3: Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Ausbaues und des Betriebes der Anlage unter besonderer Berücksichtigung der Vergabe von Förderungsverträgen und damit einhergehenden massiven Verzögerungen.....	52
6.1 Anerkennung als Ökostromanlage.....	52
6.2 Förderungsanträge und Förderungstarif.....	53
7. Prüfungsersuchen Punkt 4: Ausbau des Windparks Ebreichsdorf im Hinblick auf die Fehlinvestitionen der Wien Energie GmbH in ost- und südeuropäischen Windkraftanlagen.....	55
7.1 Finanzmitteleinsatz für die Entwicklung von Windparkprojekten in Ost- und Südosteuropa.....	55
7.2 Endgültiger wirtschaftlicher Verlust aufgrund des Ausstieges aus den Windkraftentwicklungsprojekten in Ost- und Südosteuropa.....	55

7.3 Wirtschaftliche Entwicklung der ungarischen Vienna Energy Természeti Erö Kft. und Ausschüttungen für die Geschäftsjahre 2012 bis 2017 .....	58
7.4 Abschließende Betrachtungen zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der ausländischen Windpark(entwicklungs-)projekte .....	67
8. Zusammenfassung der Empfehlungen .....	68

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Projektentwicklungskosten 2012 bis 2017 .....	43
Tabelle 2: Referenzkurse der Europäischen Zentralbank.....	61
Tabelle 3: Kennzahlen aus den Bilanzen der Vienna Energy Természeti Erö Kft. ....	61
Tabelle 4: Kennzahlen aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der Vienna Energy Természeti Erö Kft.....	62
Tabelle 5: Höhe des geförderten Stromeinspeisetarifes .....	63
Tabelle 6: Kennzahlen aus den Geldflussrechnungen der Vienna Energy Természeti Erö Kft.....	63
Tabelle 7: Ausschüttungen der Vienna Energy Természeti Erö Kft. an ihre Muttergesellschaft Wien Energie GmbH.....	64

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs. ....	Absatz
AG .....	Aktiengesellschaft
bzgl.....	bezüglich
bzw. ....	beziehungsweise
ca.....	circa
d.h. ....	das heißt
E-Control .....	Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)
etc.....	et cetera

EUR.....	Euro
EVN-Wien Energie Windparkentwick- lungen und Betriebs GmbH.....	EVN-WIEN ENERGIE Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH
EVN-Wien Energie Windparkentwick- lungen und Betriebs GmbH & Co KG ...	EVN-WIEN ENERGIE Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG
FPÖ .....	Freiheitliche Partei Österreichs
gem.....	gemäß
GmbH & Co KG .....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Com- pagnie Kommanditgesellschaft
GmbH .....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG .....	GmbH-Gesetz
GSK.....	Gemeinderatsausschuss Stadtentwicklung, Ver- kehr, Klimaschutz, Energieplanung und Bürge- rInnenbeteiligung
GWh .....	Gigawattstunde
GZ .....	Geschäftszahl
http .....	Hypertext Transfer Protocol
https.....	Hypertext Transfer Protocol Secure
HUF .....	Ungarische Forint
inkl. ....	inklusive
KA.....	Kontrollamt
Kft. ....	Korlátolt felelősségi társaság (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
km.....	Kilometer
kW .....	Kilowatt
kWh .....	Kilowattstunde
lt.....	laut
m .....	Meter
m/s.....	Meter pro Sekunde
mbH.....	mit beschränkter Haftung

Mio. EUR .....	Millionen Euro
Mio. HUF .....	Millionen Ungarische Forint
Mrd. HUF .....	Milliarden Ungarische Forint
MW .....	Megawatt
MWh .....	Megawattstunde
NÖ LGBl. ....	Niederösterreichisches Landesgesetzblatt
NÖ. ROG 1976 .....	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 1976
Nr. ....	Nummer
o.a. ....	oben angeführt
ÖSG 2012.....	Ökostromgesetz 2012
Pkt. ....	Punkt
Pkte. ....	Punkte
Pr.Z.....	Präsidialzahl
rd. ....	rund
s.....	siehe
StRH.....	Stadtrechnungshof
u.a. ....	unter anderem
UGB.....	Unternehmensgesetzbuch
USt .....	Umsatzsteuer
UVP-G 2000 .....	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000
VbVG .....	Verbandsverantwortlichkeitsgesetz
W/m <sup>2</sup> .....	Watt pro Quadratmeter
Wien Energie GmbH.....	WIEN ENERGIE GmbH
Wiener Stadtwerke GmbH .....	WIENER STADTWERKE GmbH
Wiener Stadtwerke Holding AG .....	WIENER STADTWERKE Holding AG
Wienstrom GmbH .....	WIENSTROM GmbH
WStV .....	Wiener Stadtverfassung
www.....	World Wide Web
z.B. ....	zum Beispiel

## LITERATURVERZEICHNIS

Auswahlverfahren mit einem umweltverträglichen und nachhaltigen Konzept, bei dem die Wien Energie GmbH als erste Wahl unter fünf Bewerberinnen bzw. Bewerbern ausgewählt wurde, <http://de.energy-changes.com/news/721>, 15. Jänner 2018

Gemeinderatssitzungsprotokolle der Stadtgemeinde Ebreichsdorf, [www.ebreichsdorf.at/Stadt/Politik/GR-Sitzungsprotokolle](http://www.ebreichsdorf.at/Stadt/Politik/GR-Sitzungsprotokolle), 15. Jänner 2018

Gemeindezeitung der Stadtgemeinde Ebreichsdorf vom Juli 2014 über die bevorstehende Volksbefragung am 17. August 2014, [https://www.ebreichsdorf.gv.at/system/web/zeitung.aspx?gnr\\_search=2305&page=4&menuonr=223387110](https://www.ebreichsdorf.gv.at/system/web/zeitung.aspx?gnr_search=2305&page=4&menuonr=223387110), 15. Jänner 2018

Informationen zum Verfahren der Abteilung Umwelt- und Energierecht des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung "Wien Energie GmbH, Windpark Ebreichsdorf, Ansuchen um Genehmigung gemäß UVP-G 2000 im Großverfahren, Kennzeichen RU4-U-802", [http://www.noe.gv.at/noe/Umweltschutz/U\\_802.html](http://www.noe.gv.at/noe/Umweltschutz/U_802.html), 2. November 2017

"Technische Kurzbeschreibung des Vorhabens Windpark Ebreichsdorf vom 12. Februar 2015", welche im Zuge des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung auf deren Homepage veröffentlicht wurde, [http://www.noe.gv.at/noe/Umweltschutz/U\\_802\\_Kurzbeschreibung.pdf](http://www.noe.gv.at/noe/Umweltschutz/U_802_Kurzbeschreibung.pdf), 2. November 2017

Umweltverträglichkeitsprüfungsbescheid zum Windpark Ebreichsdorf öffentlich einsehbar bzw. abrufbar in der Umweltverträglichkeitsprüfungsdatenbank des Umweltbundesamtes, [http://www5.umweltbundesamt.at/uvpdb/docs/Bescheide/WP\\_Ebreichsdorf/bescheid.pdf](http://www5.umweltbundesamt.at/uvpdb/docs/Bescheide/WP_Ebreichsdorf/bescheid.pdf), 2. November 2017

Endbericht "Windatlas und Windpotentialstudie Österreich", veröffentlicht am 15. November 2011 vom Klima und Energiefonds des Bundes und der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH, [www.windatlas.at](http://www.windatlas.at), 15. Jänner 2018

Jährlich veröffentlichter Ökostrombericht der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts und Erdgaswirtschaft (E-Control), um die Erreichung der Ökostromziele laufend darzustellen, <https://www.e-control.at/publikationen/oekoenergie-und-energie-effizienz/berichte/oekostrombericht>, 15. Jänner 2018

Umweltverträglichkeitserklärungszusammenfassung, im Zuge des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung auf deren Homepage veröffentlicht, [http://www.noe.gv.at/noe/Umweltschutz/U\\_802\\_UVE\\_Zusammenfassung.pdf](http://www.noe.gv.at/noe/Umweltschutz/U_802_UVE_Zusammenfassung.pdf), 2. November 2017

Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens "Windpark Ebreichsdorf" an die Wien Energie GmbH mit Bescheid vom 6. Dezember 2016, RU4-U-802/054-2016, nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens, durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, [http://www.noe.gv.at/noe/Umweltschutz/U\\_802\\_Bescheid.pdf](http://www.noe.gv.at/noe/Umweltschutz/U_802_Bescheid.pdf), 2. November 2017

*"Die Aufgabe des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens ist es, unter Beteiligung der Bürgerinnen bzw. Bürger auf fachlicher Grundlage, die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Schutzgüter), die Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen mehrerer Auswirkungen untereinander sowie Kumulationen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der Umweltauswirkungen zu prüfen, die Vor- und Nachteile der geprüften Alternativen und des Unterbleibens des Vorhabens (Nullvariante) im Hinblick auf deren Umweltrelevanz darzulegen und bei Vorhaben, für die die gesetzliche Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffes in private Rechte vorgesehen ist (insbesondere Trassenvorhaben), die Vor- und Nachteile der geprüften Standort oder Trassenvarianten darzulegen. Die Umweltbelange werden demnach in der Umweltverträglichkeitsprüfung über den Begriff der Schutzgüter präzisiert. Dazu zählen gemäß UVP-G 2000 Men-*

*schen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen. Die Umweltverträglichkeitserklärung stellt im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren das Kernstück dar. Neben einer Beschreibung des geplanten Vorhabens hat die Umweltverträglichkeitserklärung primär sämtliche umweltrelevanten Angaben zu diesem zu enthalten, <http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/uvpziele>", 29. Jänner 2018*

## GLOSSAR

### *"Windatlas*

*Es handelt sich dabei um ein Projekt des Klima- und Energiefonds, bei dem für das gesamte Bundesgebiet eine Karte mit der Abschätzung von Windenergiepotenzialen erstellt wurde. Da die Daten von einer öffentlichen Stelle zur Verfügung gestellt werden, muss diesen Angaben eine besondere Glaubwürdigkeit zugerechnet werden."*

## PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog auf Ersuchen der FPÖ-Gemeinderäte Herrn Mag. Dr. Alfred Wansch und Herrn Klaus Handler die Gebarung der Wien Energie GmbH im Hinblick auf die geplanten Investitionen in den Windpark Ebreichsdorf einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

### **1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien**

#### **1.1 Prüfungsersuchen**

Die FPÖ-Gemeinderäte Herr Mag. Dr. Alfred Wansch und Herr Klaus Handler richteten am 21. Oktober 2016 gem. § 73e Abs. 1 WStV an den Stadtrechnungshof Wien das Ersuchen, die geplanten Investitionen in den Windpark Ebreichsdorf durch die Wien Energie GmbH zu prüfen.

Einer ausführlichen Begründung folgt folgendes Ersuchen:

*"Das Kontrollamt der Stadt Wien möge daher als Präventivmaßnahme (bevor die Wien Energie GmbH in einen weiteren kostspieligen und unwirtschaftlichen Windpark investiert) den geplanten und bereits im Genehmigungsverfahren befindlichen Windpark Ebreichsdorf auf Richtigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüfen.*

*Insbesondere möge die Prüfung folgende Punkte erfassen:*

- 1) Plausibilitätsprüfung und Wirtschaftlichkeitsvergleich der Einreichunterlagen der Projektwerberin Wien Energie GmbH mit dem meteorologischen Gutachten der Enairgy Windenergie GmbH, den offiziellen Daten des Windatlas und den Daten des Ökostromberichts der E-Control.*

- 2) *Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit hinsichtlich Standorttauglichkeit des Windparks im Hinblick auf die effiziente Nutzung der Windenergie und Gesamtkosten inklusive Netzanbindung, Errichtungs-, Betriebs-, Wartungs- und Rückbaukosten.*
- 3) *Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Ausbaus und des Betriebes der Anlage unter besonderer Berücksichtigung der Vergabe von Förderverträgen und damit einhergehenden massiven Verzögerungen.*
- 4) *Ausbau des Windparks Ebreichsdorf im Hinblick auf die Fehlinvestitionen der Wien Energie GmbH in ost- und südeuropäische Windkraftanlagen."*

Die Prüfung wurde von der Abteilung "Beteiligungen der Stadt Wien" des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

## **1.2 Prüfungsgegenstand**

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte basierend auf dem vorne genannten Prüfungsersuchen die Gebarung der Wien Energie GmbH hinsichtlich der Projektentwicklung und der geplanten Investitionen in den projektierten Windpark in Ebreichsdorf.

Konkret wurden die Fragestellungen des vorne genannten Prüfungsersuchens einer Prüfung unterzogen.

## **1.3 Prüfungszeitraum**

Der Prüfungszeitraum umfasste die Kalenderjahre 2012 bis 2017.

Die Prüfungshandlungen fielen in das erste Quartal 2018. Sie umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen sowie Interviews bei der Wien Energie GmbH.

## **1.4 Prüfungsbefugnis**

Die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien bzgl. der Wien Energie GmbH ist in § 73b Abs. 2 WStV und die erforderliche Sicherstellung dieser Prüfungsbefugnis im Gesellschaftsvertrag festgeschrieben.

## **2. Ausbau der erneuerbaren Energien und Investitionen in Windparks durch die Wien Energie GmbH**

### **2.1 Strategie zum Ausbau erneuerbarer Energie und zum Ausbau von Windparks**

2.1.1 Im Sinn einer langfristigen und nachhaltigen Unternehmensstrategie verfolgt die Wien Energie GmbH seit vielen Jahren das Ziel, die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in ihrem Energieerzeugungsportfolio auszubauen.

Zuletzt schrieb die Wien Energie GmbH ihre Energiestrategie im Jahr 2015 fest, deren Zeithorizont bis zum Jahr 2030 reichte. Diese Energiestrategie "Review S30" als wesentlicher Teil der Unternehmensstrategie wurde sowohl dem eigenen Aufsichtsrat als auch dem Aufsichtsrat der Eigentümerin Wiener Stadtwerke GmbH berichtet. Die Genehmigung wurde vom Aufsichtsrat der Wien Energie GmbH im Jahr 2015 in seiner 56. Sitzung, nach Beschluss des Aufsichtsrates der Eigentümerin, ausgesprochen. Darin wurden die strategischen Ausbauziele bis zum Jahr 2030 hinsichtlich der erneuerbaren Energie getrennt nach Energiearten aufgelistet, bzgl. der Leistung aus Windkraftwerken war ein bestimmtes Ausbauziel enthalten. Daneben waren Ausbauziele betreffend die Erzeugung aus Wasserkraft, Photovoltaik, Geothermie sowie Wärmepumpe formuliert.

Die Berichterstattung zur Strategieumsetzung und zum jeweiligen aktuellen Status erfolgte seitens der Geschäftsführung der Wien Energie GmbH jährlich in der Aufsichtsratssitzung zum vierten Quartal jeden Jahres. Weiters erfolgt durch ein standardisiertes Strategiemonitoring die Kommunikation mit der Eigentümerin Wiener Stadtwerke GmbH bzw. deren Aufsichtsrat.

2.1.2 Die Ausbauziele hinsichtlich der erneuerbaren Energien beruhen im Wesentlichen auf der "Rahmenstrategie 2050 - Smart City Wien" der Stadt Wien.

Die Stadt Wien steht lt. der Rahmenstrategie "Smart City Wien" vor einer Reihe von globalen Herausforderungen, angefangen vom Klimawandel über die Verknappung der natürlichen Ressourcen bis hin zu steigenden Bevölkerungszahlen. Die "Rahmenstrategie 2050 - Smart City Wien" wurde am 25. Juni 2014 im Wiener Gemeinderat be-

schlossen (Pr.Z. 01427-2014/0001-GSK) und stellt eine langfristige Dachstrategie dar. Darin wurde u.a. das Ziel formuliert, dass bis zum Jahr 2050 50 % der notwendigen Energien aus erneuerbaren Quellen kommen sollen. Als Smart City wird eine Stadt verstanden, die intelligent und nachhaltig Energie-, Mobilitäts- und Kommunikationsinfrastrukturen einsetzt und weiterentwickelt.

2.1.3 In ihrem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 gab die Wien Energie GmbH ihre Leistungsdaten hinsichtlich der Stromerzeugung des Geschäftsjahres 2016 bekannt. Insgesamt wurden rd. 5.936 GWh Strom erzeugt, wobei davon lediglich 252,60 GWh aus Windkraftanlagen stammten.

Im veröffentlichten Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2016 gab die Wien Energie GmbH für ihren gesamten Konzernbereich, d.h. inkl. Beteiligungen, eine erzeugte Strommenge von rd. 5.985,50 GWh bekannt, wovon 263,50 GWh auf Windkraftanlagen und Photovoltaik entfielen. Die Stromerzeugung aus Windkraftanlagen und Photovoltaik erreichte zusammen mit der Stromerzeugung aus Wasserkraftwerken und aus dem konzernzugehörigen Biomassekraftwerk als Gesamterzeugung aus erneuerbaren Energieträgern einen Anteil von rd. 20,3 %.

## **2.2 Allgemeine Vorgangsweisen bei Windkraftentwicklungsprojekten und aktuelles Windparkportfolio der Wien Energie GmbH**

2.2.1 Aufgrund der Begrenztheit der geeigneten Flächen für Windkraftanlagen im Stadtgebiet Wien ist die Wien Energie GmbH im Sinn ihrer vorne genannten Energiestrategie bestrebt, in angrenzenden Bundesländern bzw. im ganzen Bundesgebiet allein oder mit Partnerinnen Windparks zu entwickeln, zu bauen und schlussendlich zu betreiben.

Kooperationen bzw. Projektpartnerschaften werden lt. Angaben der Wien Energie GmbH insbesondere dann eingegangen, wenn sich dadurch besondere Synergien bzw. höhere Erfolgsaussichten für die betreffenden Projekte ergeben. Dies ist beispielsweise der Fall bei der Nutzung gemeinsamer Infrastruktur oder wenn die Projektpartnerin das Projekt entwickelt oder sich bereits benötigte Grundstücke gesichert hat.

2.2.2 Zum Zeitpunkt der Einschau betrieb die Wien Energie GmbH allein oder gemeinsam mit anderen Landesenergieversorgerinnen Windparks in Niederösterreich, in der Steiermark sowie im Burgenland. In diesem Zusammenhang verwies der Stadtrechnungshof Wien auf seine beiden Prüfungen "EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH und EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG, Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung, StRH IV - 16/16" und "Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG und Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH, Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung und technische Überprüfung des Windparks, StRH IV - 168/16".

2.2.2.1 Die Wien Energie GmbH betreibt seit dem Jahr 1997 eine Windkraftanlage auf der Donauinsel mit einer Gesamtnennleistung von 225 kW und seit 2005 vier Windkraftanlagen in Unterlaa mit einer Gesamtnennleistung von insgesamt 4 MW.

2.2.2.2 Weiters betreibt sie seit dem Jahr 2005 einen Windpark in Steinriegel (Steiermark), der im Jahr 2014 auf insgesamt 21 Windkraftanlagen und einer Gesamtnennleistung von 38,30 MW erweitert wurde.

Auf ihrer Homepage gab die Wien Energie GmbH zum Zeitpunkt der Einschau an, dass sie an den Windparks Unterlaa und Steinriegel mit 85 % beteiligt ist. Allerdings war vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass die Wien Energie GmbH die 15 %-Anteile der Projektpartnerin an beiden gemeinsamen Projektgesellschaften im Jahr 2014 erworben hatte. Danach fand im Jahr 2014 eine Vermögensübernahme gem. § 142 UGB durch die Wien Energie GmbH sowie eine Verschmelzung mit der Wien Energie GmbH statt, wodurch beide Projektgesellschaften aufgelöst und gelöscht wurden und die Wien Energie GmbH alleinige Eigentümerin und Betreiberin der Windkraftanlagen wurde. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Wien Energie GmbH, die genannten Angaben über die beiden Windparks Unterlaa und Steinriegel auf ihrer Homepage richtigzustellen.

2.2.2.3 Die Wien Energie GmbH betreibt seit dem Jahr 2016 einen Windpark in Pottendorf (Niederösterreich) mit 15 Windkraftanlagen und einer Gesamtnennleistung von ins-

gesamt 42,90 MW. Im Jahr 2017 wurde der Windpark Andlersdorf in Betrieb genommen, der aus drei Windrädern und einer Gesamtnennleistung von insgesamt 9 MW besteht.

Die EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG, an der die Wien Energie GmbH zu 50 % beteiligt ist, betreibt einen Windpark in Glinzendorf (Niederösterreich) mit zehn Windkraftanlagen mit einer Gesamtnennleistung von 20,45 MW (2,05 MW bzw. 2 MW je Windkraftanlage). Weiters baute sie zum Zeitpunkt der Einschau einen Windpark in Oberwaltersdorf (Niederösterreich) mit sechs Windkraftanlagen und einer Gesamtnennleistung von 3,30 MW je Windkraftanlage, somit insgesamt 19,80 MW.

Zum Zeitpunkt der Einschau entwickelte die Wien Energie GmbH den prüfungsgegenständlichen Windpark in Ebreichsdorf mit 13 Windkraftanlagen (s. Pkte. 3. bis 6.) sowie einen Windpark in Trumau (ebenfalls Niederösterreich) mit 8 Windkraftanlagen gemeinsam mit einer Projektpartnerin.

2.2.2.4 Die Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG, an der die Wien Energie GmbH ebenfalls zu 50 % beteiligt ist, betreibt zwei Windparks mit insgesamt 14 Windkraftanlagen mit einer Gesamtnennleistung von 17,50 MW (1,25 MW je Windkraftanlage) im Burgenland.

2.2.2.5 In den vergangenen Jahren entwickelte die Wien Energie GmbH auch Windparks im Ausland, diese Aktivitäten wurden allerdings eingestellt (s. Pkte. 7.1 und 7.2). Über eine Tochtergesellschaft betreibt die Wien Energie GmbH seit 2008 einen Windpark in Level/Ungarn mit zwölf Windkraftanlagen mit einer Gesamtnennleistung von 24 MW (s. Pkt. 7.3).

## **2.3 Konzernrichtlinie zu den Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnungen**

2.3.1 Die Eigentümerin Wiener Stadtwerke GmbH erließ mit 21. Juni 2017 die Konzernrichtlinie Nr. 31/2 "Investitionen". Diese gilt für alle Konzernunternehmen des Wiener

Stadtwerke-Konzerns, somit für alle Unternehmen an denen die Wiener Stadtwerke GmbH direkt oder indirekt eine mehrheitliche Beteiligung hält.

Diese Richtlinie dient der Planung und Steuerung von Investitionsentscheidungen und definiert im Wesentlichen neben ihrem Geltungs- und Anwendungsbereich, den Verfahrensablauf, den eigentlichen Investitionsantrag, den Zeitpunkt, die Inhalte und die Rechenverfahren einer Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung (Kapitalwertmethode, interne Zinsfußmethode und dynamische Amortisationsdauer Methode) sowie die vorzunehmende Nachkalkulation.

Weiters wurde festgelegt, dass hinsichtlich der Erlös- und Aufwandskomponenten eine entsprechende Indexierung vorzunehmen und bei Investitionen von mehr als 10 Mio. EUR zwei und fünf Jahre nach der Inbetriebnahme eine Nachkalkulation durchzuführen ist. Im Sinn einer wertorientierten Steuerung definiert die Investitionsrichtlinie eine bestimmte Mindestverzinsung. Diese sogenannte Hurdle Rate ist jene Mindestverzinsung, die eine Investition erzielen muss, um einen budgetierten Investitionsaufwand zu rechtfertigen. Für die Wien Energie GmbH gibt die Richtlinie dabei eine bestimmte Hurdle Rate vor, die eine definierte Risikoprämie enthält. Es liegt jedoch im Ermessen der Geschäftsführung der Wien Energie GmbH, höhere Risikoprämien für einzelne Investitionen festzulegen.

Neben den bereits genannten Bestimmungen über die Rechenverfahren und die Indexierung gibt diese Richtlinie einen umfangreichen Verfahrensablauf- und Genehmigungsprozess, abhängig von der Investitionshöhe, vor. Unter anderem sind ab einer bestimmten Investitionshöhe die Einbindungen des Konzerncontrollings (sogenannte Second Opinion) und des Projektausschusses des Aufsichtsrates sowie die Freigabe durch die Konzernleitung erforderlich.

Auch die vor Juli 2017 gültige Konzernrichtlinie "Investition" enthielt die vorne genannten bzw. vergleichbare Bestimmungen.

2.3.2 Es war festzuhalten, dass es sich beim prüfungsgegenständlichen Windparkprojekt Ebreichsdorf jedenfalls um eine Investition mit einer hohen Investitionssumme handelt, wodurch vorne genannte Bestimmungen über den standardisierten Verfahrensablauf, den Investitionsantrag, den Zeitpunkt, die Inhalte und die Rechenverfahren einer Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung (Kapitalwertmethode, interne Zinsfußmethode und dynamische Amortisationsdaueremethode) sowie die vorzunehmende Nachkalkulation sowie den Genehmigungsprozess zur Anwendung gelangen.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass bis zum Zeitpunkt der Einschau mangels Baureife weder eine diesbezügliche standardisierte Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung vorgenommen wurde noch eine formelle Kommunikation mit dem Projektausschuss bzw. der Konzernleitung bzgl. des Windparks Ebreichsdorf stattfand. Grund dafür war lt. Auskunft der Wien Energie GmbH, dass für derartige Investitionen erst bei Vorliegen eines rechtskräftigen Bescheides, der die Errichtung und den Betrieb des Windparks genehmigt, im Rahmen der dann ausstehenden Investitionsentscheidung eine standardisierte Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung erfolgen und der Projektausschuss sowie die Konzernleitung mit dem Projekt befasst werden würden.

Die Wien Energie GmbH verwies in diesem Zusammenhang auf die vereinfachte Wirtschaftlichkeitsberechnung zu Projektbeginn (s. Pkt. 5.1).

## **2.4 Zustimmungserfordernisse durch den Aufsichtsrat**

2.4.1 In § 30j Abs. 5 GmbHG sind jene Geschäfte geregelt, die einer vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen. Als zustimmungspflichtige Geschäfte ist u.a. die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen bestimmten Betrag im Einzelnen oder insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen, sowie Investitionen, die bestimmte Anschaffungskosten im Einzelnen oder insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen, zu qualifizieren.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrates von diesem zu beschließen und durch einen Gesellschafterbeschluss genehmigen zu lassen.

Der Aufsichtsrat der Wien Energie GmbH hat zuletzt mit Zustimmung der Gesellschafterin (vom 25. September 2017) in seiner Sitzung vom 25. September 2017 eine Geschäftsordnung erlassen. Nach dieser Geschäftsordnung sind bestimmte Geschäfte im Zusammenhang mit der Errichtung des Windparks Ebreichsdorf zustimmungspflichtig. Dabei handelt es sich um die eigentliche Investitionsentscheidung, die anschließende Vergabe der wesentlichen Aufträge ab einer bestimmten Höhe, den Abschluss wesentlicher Verträge ab einer bestimmten Vertragshöhe und der damit zusammenhängenden Finanzierungsgeschäfte ab einer bestimmten Finanzierungssumme. Weiters damit verbunden sind die Übernahme von Haftungen (z.B. Bürgschaften) und die Abgabe von Garantien (z.B. Patronatserklärungen), die ab einer bestimmten Höhe zustimmungspflichtig sind. Auch Projektvorlauf-Investitionen ab einer bestimmten Höhe erfordern die Zustimmung des Aufsichtsrates.

Weiters enthält diese Geschäftsordnung des Aufsichtsrates jene Bestimmung, wonach zustimmungspflichtige Geschäfte, die im Zusammenhang mit Projekten stehen und deren Kosten eine bestimmte Summe betragen, vor ihrer Behandlung im Aufsichtsrat im Projektausschuss zu beraten sind. In diesen Fällen hat der Projektausschuss eine Entscheidungsgrundlage vorzubereiten und eine Empfehlung für die Entscheidung an den Aufsichtsrat abzugeben.

Auch die in den Vorjahren gültigen Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates enthielten die vorne genannten bzw. vergleichbare Bestimmungen.

2.4.2 Wie bereits festgestellt, handelt es sich beim prüfungsgegenständlichen Windparkprojekt Ebreichsdorf jedenfalls um eine Investition mit einer wesentlichen Investitionssumme, wodurch vorne genannte Bestimmungen über genehmigungspflichtige Investitionen durch den Aufsichtsrat zur Anwendung gelangen.

Allerdings war vom Stadtrechnungshof Wien anzumerken, dass bis zum Zeitpunkt der Einschau keine diesbezügliche Berichterstattung bzw. Kommunikation mit dem Aufsichtsrat stattfand.

Die Wien Energie GmbH gab zur Auskunft, dass dem Aufsichtsrat jährlich der Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorgelegt würde, der für jeden Unternehmensbereich festgelegte Entwicklungsbudgets zur Erreichung der unternehmerischen strategischen Ziele enthält. Auf außergewöhnliche (Entwicklungs-)Projekte würde dabei explizit hingewiesen und darüber im Rahmen der betreffenden Aufsichtsratssitzung berichtet. Grundsätzlich stelle die Entwicklung eines Windkraftprojektes für die Wien Energie GmbH kein außergewöhnlich nennenswertes Projekt dar. Aus diesem Grund sei über den Beginn des Windparkentwicklungsprojektes Ebreichsdorf, auch wenn es in seiner ursprünglichen Form ein Investitionsprojekt mit hohen Gesamtkosten darstellte, dem Aufsichtsrat nicht berichtet worden. Auch über die erheblichen Projektänderungen und Projektverzögerungen sei aus dem gleichen Grund in weiterer Folge keine Berichterstattung an den Aufsichtsrat erfolgt.

Erst mit Baureife, d.h. im konkreten Fall bei Vorliegen eines rechtskräftigen Bescheides, der die Errichtung und den Betrieb des Windparks genehmigt, würde gemäß den vorne erwähnten Festlegungen das Projekt der Konzernleitung und dem Projektausschuss vorgelegt werden. Dieser hätte in der Folge eine Entscheidungsgrundlage vorzubereiten und eine Empfehlung für die Entscheidung an den Aufsichtsrat abzugeben. Der Aufsichtsrat der Wien Energie GmbH hätte letztlich auf Basis der vorgelegten Entscheidungsgrundlagen des Projektausschusses seinen Beschluss zum betreffenden Investitionsprojekt zu fassen.

2.4.3 Der Stadtrechnungshof Wien hielt weiters fest, dass bis zum Zeitpunkt der Einschau auch über die Projektentwicklung des Windparks Ebreichsdorf im Zusammenhang mit Projektvorlaufinvestitionen keine Berichterstattung bzw. Kommunikation mit dem Aufsichtsrat der Wien Energie GmbH stattfand. Laut Auskunft der Wien Energie GmbH würden die vorne genannten Bestimmungen hinsichtlich der Investitionen betreffend die Planung und sonstige Projektvorlaufinvestitionen nicht zur Anwendung kommen, da derartige Projektvorlaufinvestitionen nach den Erfahrungswerten der Wien Energie GmbH im Zusammenhang mit einem Windpark der geplanten Größe wie in Ebreichsdorf immer deutlich unter der definierten Grenze liegen würden.

### **3. Eckpunkte zum Projekt Windpark Ebreichsdorf**

#### **3.1 Projektstart, Konzeptionierung und geplanter Zeitrahmen**

3.1.1 Bereits Ende des Jahres 2011 befasste sich die Wien Energie GmbH mit ersten Standortanalysen hinsichtlich eines Windparks in Ebreichsdorf. Zum damaligen Zeitpunkt waren lt. Aussage der Wien Energie GmbH schon mehrere Projektentwicklerinnen bzw. Projektentwickler in dieser Region aktiv.

3.1.2 Den diesbezüglichen Veröffentlichungen (Internet) war zu entnehmen, dass die Stadtgemeinde Ebreichsdorf im Februar 2012 ein Energieprojektentwicklungsunternehmen mit der unverbindlichen Interessentensuche beauftragte, um damit Konzepte hinsichtlich unterschiedlicher Windkraftprojekte auf ihrem Gemeindegebiet zu erhalten. Diese unverbindliche Interessentensuche forderte mögliche Projektbetreiberinnen bzw. Projektbetreiber auf, ein umfangreiches Konzept zur Errichtung und zum Betrieb eines großflächigen Windparks bis zum 2. März 2012 abzugeben.

Diese Konzepte sollten im Wesentlichen Aspekte des Planungsgebietes (getrennt nach Ebreichsdorf Ost, Ebreichsdorf Nord und Ebreichsdorf West), der geplanten Windkraftanlagen (wie Nennleistung, Rotordurchmesser, Narbenhöhe, Netzzugang) sowie wirtschaftliche und qualitative Voraussetzungen der Betreiberin (wie Bilanzkennzahlen, eigene Stromproduktion aus Windkraft in GWh, Windkraftreferenzen) beinhalten. Weiters sollten Eckparameter der Errichtung und des Betriebes, wie Laufzeit des Gestattungsvertrages, Rückstellungen für den Rückbau und Errichtungsgarantie für die Gemeinde Inhalt der Konzepte sein. Letztlich waren Entschädigungen für die Nutzungsberechtigung je Windkraftanlage, Form der Entschädigungszahlungen, Möglichkeiten der Bürgerinnen- bzw. Bürgerbeteiligung sowie Darstellung des Rückbaus nach Vertragsende bzw. der weiteren Vorgangsweise in den Konzepten darzustellen. Der Zeitplan für die Umsetzung sollte neben den Genehmigungs- und Projektschritten auch die Schnittstellen zwischen Gemeinde und Projektentwicklerin sowie die Arbeiten, welche die Gemeinde erbringen soll, definieren.

3.1.3 Die Wien Energie GmbH erstellte ein umfangreiches Konzept hinsichtlich eines Windparks in Ebreichsdorf und übermittelte dieses am 2. März 2012 an die Stadtgemeinde.

Gemäß diesem Konzept sollte die Wien Energie GmbH als Generalplanerin die gesamte Planungs- und Genehmigungsphase koordinieren und auch als Generalunternehmerin und Eigentümerin für die Errichtung und den Betrieb des Windparks verantwortlich sein.

Das Konzept sah für Ebreichsdorf Ost elf Anlagen, für Ebreichsdorf Nord zehn Anlagen und für Ebreichsdorf West neun Anlagen vor. Da jedoch insgesamt acht Anlagen von einer möglichen Bahntrasse (Umbau der Pottendorfer Linie) und drei Anlagen vom Schutzgebiet Natura 2000 betroffen waren, wurde festgehalten, dass sich diese Anzahl noch ändern könne. Im Konzept wurde auch darauf hingewiesen, dass Type und Herstellerin der Windkraftanlagen erst in einer späteren Projektphase fixiert würden. Es beinhaltete jedoch beispielhaft Windkraftanlagen mit einer geplanten Nennleistung je Windkraftanlage von 3,20 MW bei einem Rotordurchmesser von 114 m und einer maximalen Nabenhöhe von 123 m.

Die ursprüngliche Anzahl von 30 Windkraftanlagen ergab sich lt. Angaben der Wien Energie GmbH auf Basis von Projektuntersuchungen als maximales technisches Potenzial auf dem Gemeindegebiet Ebreichsdorf.

Im Konzept wurde weiters u.a. die Höhe der Rückstellung für den Rückbau pro Windkraftanlage bei einer Laufzeit von 20 Jahren mit einem bestimmten Betrag beziffert. Des Weiteren wurde eine Errichtungsgarantie von der Wien Energie GmbH abgegeben bzw. jene Umstände definiert, unter welchen die Wien Energie GmbH von der Errichtung Abstand nehmen kann. Darunter fielen beispielsweise die Nichtzusage der Ökostromförderung, fehlende Genehmigungen sowie die fehlende Zustimmung der sozietären Organe der Wien Energie GmbH.

Als Entschädigungszahlungen wurde von der Wien Energie GmbH für die Nutzungsbe-  
rechtigung ein bestimmter Betrag inkl. USt je Windkraftanlage und Jahr bei einer Lauf-  
zeit von 20 Jahren angeboten, wobei eine Indexierung vorgesehen war. Zusätzlich war  
eine bestimmte Einmalzahlung je Windkraftanlage im ersten Jahr der Inbetriebnahme  
beinhaltet.

Das Konzept sah für die Windkraftanlagen kein Bürgerinnen- bzw. Bürgerbeteiligungs-  
modell vor, mit einem Zusatzangebot wurde jedoch eine Photovoltaikanlage als Ergän-  
zung zum Windpark mit Bürgerinnen- bzw. Bürgerbeteiligungsmodell angeboten.

Der geplante Projektstart war - nach positiver Entscheidung der Gemeinde für den  
Windpark - mit 30. März 2012 vorgesehen. Auch der Abschluss des diesbezüglichen  
Gestattungsvertrages war mit diesem Datum im Zeitplan des Konzeptes berücksichtigt.  
Die Beauftragungen für die Windmessungsstudie, für die ornithologische Studie sowie  
für weitere Gutachten, wie Landschaft, Meteorologie, Eiswurf, Schall und Schattenwurf  
etc., waren für April 2012 vorgesehen. Die Flächenumwidmung sowie der Abschluss  
der Verträge mit den Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern waren bis zum  
Jahresende 2012 projektiert. Die Einreichung der Unterlagen für die Umweltverträglich-  
keitsprüfung war bis spätestens April 2013 geplant, mit der anschließenden Umweltver-  
träglichkeitsverhandlung war die Vorlage der Baubewilligung bis Oktober 2013 in Aus-  
sicht gestellt. Die Errichtung des Windparks war lt. Konzept von November 2013 bis  
April 2014 geplant, wodurch der Windpark ab diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen  
werden sollte.

Abschließend definierte das Konzept die Schnittstellen zwischen Gemeinde und Pro-  
jektentwicklerin, wobei jene Arbeiten, welche die Stadtgemeinde erbringen sollte, näher  
beschrieben wurden.

3.1.4 Die Stadtgemeinde Ebreichsdorf teilte der Wien Energie GmbH am 13. März 2012  
mit, dass ihr Konzept ausgewählt wurde.

Laut im Internet veröffentlichter Aussage des Energieprojektentwicklungsunternehmens, das mit der vorne genannten Interessentensuche beauftragt war, überzeugte die Wien Energie GmbH im Auswahlverfahren mit einem umweltverträglichen und nachhaltigen Konzept und wurde somit als erste Wahl unter fünf Bewerberinnen bzw. Bewerbern ausgewählt (<http://de.energy-changes.com/news/721>).

3.1.5 Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf fasste in seiner Sitzung am 29. März 2012 den Beschluss hinsichtlich einer Kooperation mit der Wien Energie GmbH.

### **3.2 Partnerschaftsvereinbarung mit der Stadtgemeinde Ebreichsdorf**

3.2.1 Die Wien Energie GmbH schloss am 4. Mai 2012 eine *"Partnerschaftsvereinbarung im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb eines Windkraftparks"* mit der Stadtgemeinde Ebreichsdorf ab. Darin anerkannte die Stadtgemeinde Ebreichsdorf das ökonomische Interesse der Wien Energie GmbH an der Realisierung des Projektes mit bis zu 30 Windkraftanlagen mit einer jeweiligen Leistung von mindestens 3,20 MW, räumte die für die Projektrealisierung erforderlichen Nutzungsrechte ein und sicherte eine partnerschaftliche und konstruktive Zusammenarbeit zu. Mit einer Zusatzvereinbarung zu dieser Partnerschaftsvereinbarung wurden im Oktober 2013 einige Vertragsbestandteile abgeändert, was vor allem durch die Herabsetzung der Anzahl der Windkraftanlagen auf 21 bedingt war. Weitere Änderungen von Vertragsbestandteilen der vorne genannten Partnerschaftsvereinbarung erfolgten Anfang 2015 mit einem Sideletter, mit dem die Anzahl der Windkraftanlagen auf 13 reduziert wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien wies darauf hin, dass die Stadtgemeinde Ebreichsdorf ab der Oktobersitzung 2013 auf ihrer Homepage die genehmigten Protokolle der Gemeinderatssitzungen veröffentlicht ([www.ebreichsdorf.at/Stadt/Politik/GR-Sitzungsprotokolle](http://www.ebreichsdorf.at/Stadt/Politik/GR-Sitzungsprotokolle)).

In dem im Internet veröffentlichten Protokoll über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ebreichsdorf vom 11. Dezember 2014 wurde der volle Inhalt des vorne genannten Sideletters zur Partnerschaftsvereinbarung mit der Wien Energie

GmbH wortgetreu wiedergegeben. Diese vollinhaltliche Wiedergabe bzw. Abbildung zeigte dabei auch sämtliche vorzunehmenden Änderungen des Vertrages, indem die ursprünglichen Fassungen der betroffenen Vertragsbestandteile den nunmehrigen geänderten Fassungen gegenübergestellt wurden.

3.2.2 Weiters verwies der Stadtrechnungshof Wien auf diverse Medienberichte, die über die Kooperation der Wien Energie GmbH mit der Stadtgemeinde Ebreichsdorf berichteten. In einem Artikel der Tageszeitung "Kurier" vom 16. Dezember 2016 wurde über Inhalte der Partnerschaftsvereinbarung insofern berichtet, als sich die Stadtgemeinde Ebreichsdorf darin verpflichtet hätte, *"bei der Erlangung der behördlichen Genehmigungen zu unterstützen und in den Behördenverfahren die nötigen Zustimmungen ohne Zeitverzögerung abzugeben"* und auf jegliche Rechtsmittel in den Behördenverfahren zu verzichten. Auch über die Höhe der Zahlungen der Wien Energie GmbH an die Stadtgemeinde Ebreichsdorf wurde im genannten Kurierartikel berichtet und festgehalten, dass die Stadtgemeinde Ebreichsdorf bei Realisierung des Windparks knapp 9 Mio. EUR lukrieren könne.

In diesem Zusammenhang hielt der Stadtrechnungshof Wien auch fest, dass die Höhe der Zahlungen der Wien Energie GmbH an die Stadtgemeinde Ebreichsdorf bei Realisierung des Windparks bereits in der Sonder-Nr. der Gemeindezeitung vom Juli 2014 über die bevorstehende Volksbefragung am 17. August 2014 mit 9 Mio. EUR, bezogen auf 13 Windkraftanlagen bei einer 25-jährigen Laufzeit, beziffert wurde ([https://www.ebreichsdorf.gv.at/system/web/zeitung.aspx?gnr\\_search=2305&page=4&menuonr=223387110](https://www.ebreichsdorf.gv.at/system/web/zeitung.aspx?gnr_search=2305&page=4&menuonr=223387110)).

3.2.3 Im oben genannten Kurierartikel vom 16. Dezember 2016 wurde ebenfalls über ein laufendes Verfahren bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft wegen Bestechung und Bestechlichkeit im Zusammenhang mit den vertraglich vereinbarten Zahlungen der Wien Energie GmbH an die Stadtgemeinde Ebreichsdorf bei Realisierung des Windparks Ebreichsdorf berichtet.

Die Wien Energie GmbH gab im Zuge der nunmehrigen Einschau durch den Stadtrechnungshof Wien bekannt, dass das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung ein umfangreiches Ermittlungsverfahren führte, wobei nicht gegen die Wien Energie GmbH nach dem VbVG ermittelt wird. Gemäß Aussage des Compliance Officers der Wien Energie GmbH ergab das Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte für ein strafrechtswidriges Verhalten der Wien Energie GmbH bzw. deren (früheren) Organen.

### **3.3 Änderung der Anzahl der Windkraftanlagen aufgrund des sektoralen Raumordnungsprogrammes über die Windkraftnutzung in Niederösterreich**

3.3.1 Die Niederösterreichische Landesregierung erließ am 29. April 2014 aufgrund der Bestimmungen des NÖ. ROG 1976 die Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ LGBl. 8001/1-0). Mit dieser Verordnung wurden Zonen festgelegt, die die Aufstellung einer genügenden Anzahl von Windkraftanlagen ermöglichen, um die Ziele des Niederösterreichischen Energiefahrplanes 2030 zu erreichen. Die Widmungsart "Grünland-Windkraftanlage" darf lt. dieser Verordnung nur in den in den Anlagen 1 bis 4 dargestellten Zonen festgelegt werden. Mit der Anlage 2 "Niederösterreich Südost" wurden die Grundstücksflächen auf dem Gemeindegebiet Ebreichsdorf für die Nutzung von Windkraftanlagen eingeschränkt, da Potenzialflächen gestrichen wurden.

Konkret wurden mit diesem Raumordnungsprogramm Zonen abgegrenzt, auf welchen keine Ausschlussgründe, wie Naturschutz, Landschaftsbildung und Entfernung zu Wohngebieten, für die Nutzung durch Windkraftanlagen vorliegen. Dieses sektorale Raumordnungsprogramm für Windkraftanlagen wurde ab dem Jahr 2013 erarbeitet, wodurch es für den Zeitraum Mai 2013 bis April 2014 zu einer Umwidmungssperre kam.

3.3.2 Die Wien Energie GmbH musste daher beim Windparkentwicklungsprojekt Ebreichsdorf die geplante Anzahl von Windkraftanlagen von ursprünglich 30 (Stand 2012) zunächst auf 21 (Stand 2013) und im Jahr 2014 schlussendlich auf 13 reduzieren.

### **3.4 Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und Umweltverträglichkeitsprüfungsbescheid**

3.4.1 Einleitend hielt der Stadtrechnungshof Wien fest, dass die Informationen zum Verfahren der Abteilung Umwelt- und Energierecht des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung "Wien Energie GmbH, Windpark Ebreichsdorf, Ansuchen um Genehmigung gemäß UVP-G 2000 im Großverfahren, Kennzeichen RU4-U-802" nach den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen im Internet veröffentlicht wurden ([http://www.noe.gv.at/noe/Umweltschutz/U\\_802.html](http://www.noe.gv.at/noe/Umweltschutz/U_802.html)). Beginnend mit der Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages im Großverfahren, basierend auf dem Antrag der Wien Energie GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für das Vorhaben Windpark Ebreichsdorf vom 18. Februar 2015, wurden im Wesentlichen die Kurzbeschreibung des Vorhabens, die Umweltverträglichkeitserklärungszusammenfassung, der Zeitplan, die Kundmachung der Verhandlung, die Kundmachung der Verhandlungsschrift vom 25. November 2015 und die Verhandlungsschrift vom 25. November 2015 samt zahlreicher Beilagen veröffentlicht. Weiters wurden auch das Teilgutachten Lichtimmissionen und diverse Eingaben und Stellungnahmen im Internet veröffentlicht. Abschließend wurden am 12. Dezember 2016 die Bescheidkundmachung sowie der Bescheid selbst im Internet veröffentlicht.

Auch in der Umweltverträglichkeitsprüfungsdatenbank des Umweltbundesamtes ist der Umweltverträglichkeitsprüfungsbescheid zum Windpark Ebreichsdorf öffentlich einsehbar bzw. abrufbar ([http://www5.umweltbundesamt.at/uvpdb/docs/Bescheide/WP\\_Ebreichsdorf/bescheid.pdf](http://www5.umweltbundesamt.at/uvpdb/docs/Bescheide/WP_Ebreichsdorf/bescheid.pdf)).

3.4.2 Die eingereichte Umweltverträglichkeitserklärungszusammenfassung der Wien Energie GmbH vom 12. Februar 2015 beschrieb den Windpark, mit dem die Errichtung von insgesamt 13 Windkraftanlagen (Ebreichsdorf West zehn Windkraftanlagen, Ebreichsdorf Ost drei Windkraftanlagen) der Type Senvion 3.2M114 geplant ist.

3.4.3 Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung erteilte der Wien Energie GmbH mit Bescheid vom 6. Dezember 2016, RU4-U-802/054-2016, nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens die Genehmigung zur Errichtung und

zum Betrieb des Vorhabens "Windpark Ebreichsdorf", bestehend aus 13 Windkraftanlagen der Type Senvion 3.2M114 mit einer maximalen Gesamtnennleistung von 41,20 MW inkl. aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in den betroffenen Gemeinden.

### **3.5 Wesentliche Ursachen für Projektverzögerungen sowie weiterer Zeitplan**

3.5.1 Die vorne genannte Umwidmungssperre aufgrund des sektoralen Raumordnungsprogrammes über die Windkraftnutzung in Niederösterreich war die erste Ursache für eine wesentliche Verzögerung des Windparkentwicklungsprojektes Ebreichsdorf. Die Umwidmung der Flächen für das Windparkprojekt erfolgte am 23. Oktober 2014 (Umwidmung in "Grünland-Windkraftanlagen").

3.5.2 Weitere Verzögerungen wurden durch langwierige Verhandlungen mit Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümern verursacht, die für die Standorte der Windkraftanlagen hohe Nutzungsentschädigungen forderten.

3.5.3 Weiters sprachen sich die Projektgegnerinnen bzw. Projektgegner für eine Volksbefragung in der Stadtgemeinde Ebreichsdorf aus. Die am 26. Juni 2014 im Gemeinderat Ebreichsdorf angeordnete Volksbefragung zur Windkraft wurde am 17. August 2014 durchgeführt. In einer Sonder-Nr. der Gemeindezeitung vom Juli 2014 wurde die Bevölkerung vor Durchführung der Volksbefragung umfassend über das Windparkprojekt informiert. Bei dieser Volksbefragung wurden 4.339 gültige Stimmen abgegeben (von 9.466 Wahlberechtigten), wovon 2.455 auf Ja-Stimmen und 1.884 auf Nein-Stimmen entfielen, womit eine mehrheitliche Zustimmung (nämlich 56,6 %) gegeben war.

3.5.4 Bei der Umweltverträglichkeitsprüfungsverhandlung kam es durch die Beteiligung einiger Projektgegnerinnen bzw. Projektgegner in den Jahren 2015 und 2016 zu weiteren Verzögerungen.

3.5.5 Anfang des Jahres 2017 wurde gegen den vorne genannten erstinstanzlichen Umweltverträglichkeitsprüfungsbescheid vom 6. Dezember 2016 Beschwerde eingelegt.

3.5.6 Die Wien Energie GmbH ging lt. Auskunft davon aus, dass das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde gegen den Umweltverträglichkeitsprüfungsgenehmigungsbescheid des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung vom 6. Dezember 2016 erst frühestens Anfang des Jahres 2018 entscheiden wird. Sollte in der Folge von den Projektgegnerinnen bzw. Projektgegnern Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof als dritte Instanz erhoben werden, rechnet die Wien Energie GmbH mit einer diesbezüglichen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes spätestens bis Ende des Jahres 2019. Die Projektrealisierung könnte damit spätestens im Jahr 2020 begonnen werden, wodurch mit einer Inbetriebnahme des Windparks im Jahr 2022 gerechnet werden könnte.

#### **4. Prüfungsersuchen Punkt 1: Plausibilitätsprüfung und Wirtschaftlichkeitsvergleich der Einreichunterlagen der Projektwerberin Wien Energie GmbH mit dem meteorologischen Gutachten der Enairgy Windenergie GmbH, den offiziellen Daten des Windatlas und den Daten des Ökostromberichtes der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)**

##### **4.1 Meteorologisches Gutachten, Windgutachten, Windatlas und Daten des Ökostromberichtes der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)**

4.1.1 Die Enairgy Windenergie GmbH erstellte mit 18. Dezember 2014 im Auftrag der Wien Energie GmbH als Projektwerberin ein 47-seitiges meteorologisches Gutachten hinsichtlich des Projektes Windpark Ebreichsdorf. Dieses umfasst 13 Windkraftanlagen mit einer Gesamtnennleistung von 41,21 MW östlich und westlich der Ortschaft Ebreichsdorf.

In ihrer Beurteilung der Ergebnisse hielt die Enairgy Windenergie GmbH fest, dass die Windgeschwindigkeiten am Standort Ebreichsdorf als österreichweit durchschnittlich einzustufen seien, wodurch der Standort aus meteorologischer Sicht für die Nutzung der Windenergie geeignet ist. Hinsichtlich des jährlichen Energieertrages würden gemäß Gutachten *"die untersuchten 13 Windkraftanlagen mit einer Gesamtnennleistung von 41,21 MW bei einer technischen Verfügbarkeit von 100 % und unter Berücksichtigung der langjährigen Entwicklung der Windgeschwindigkeit im Mittel der drei Berech-*

*nungsmethoden einen jährlichen Energieertrag von 101,4025 GWh oder 2.461 Volllaststunden pro Jahr" erreichen. Weiters wurde im Gutachten Folgendes ausgeführt: "Setzt man für die Vereisung eine Verringerung des Betriebszeitraums um 2 %, während des verbleibenden Betriebszeitraums eine technische Verfügbarkeit der Anlagen von 97 % und für die elektrischen Verluste während der Energielieferung 3 % an, ergibt sich ein gesamter Abschlag von 7,8 %. Berücksichtigt man diesen Abschlag, so werden im Mittel der drei Berechnungsmethoden 93,4931 GWh pro Jahr oder 2.269 Volllaststunden erreicht."*

Das Gutachten fasste zusammen, dass eine mittlere Windgeschwindigkeit von etwa 6,30 m/s im Projektgebiet erreicht wird, wodurch die Ergebnisse der Windfeldberechnung *"den Standort aus energetischer Sicht und im Hinblick auf das niederösterreichische Raumordnungsgesetz als geeignet"* ausweisen würden.

4.1.2 Die Enairgy Windenergie GmbH legte bereits am 8. Juli 2013, d.h. vor dem oben genannten Gutachten, in einer schriftlichen Stellungnahme dar, dass die Leistungsdichte am geplanten Standort des Windparks Ebreichsdorf bzw. an allen Standorten der geplanten Windkraftanlagen den unteren Grenzwert von  $220 \text{ W/m}^2$  in 130 m Höhe über Grund deutlich überschreiten würde.

4.1.3 Die Wien Energie GmbH beauftragte am 19. Jänner 2015 ein weiteres Unternehmen zur Erstellung eines Wind- und Ertragsgutachtens bzw. einer Windprognose, um das vorhandene Windpotenzial für den geplanten Windpark Ebreichsdorf zu ermitteln.

Dieses 105-seitige Windgutachten "Windpotenzial- und Energieertragsermittlung" vom 23. März 2015 hielt in der Zusammenfassung der Ergebnisse betreffend des Windparks Ebreichsdorf mit 13 Windkraftanlagen westlich und östlich von Ebreichsdorf fest, dass die Modellierungen der Windgeschwindigkeiten und der Winderträge am geplanten Standort mittels einer genannten Software unter dem Gesichtspunkt der zur Verfügung stehenden Eingangsdatenlage ausreichend wären. Das Gutachten wies für den gesamten Windpark einen Jahresbruttoertrag von rd. 115.517 MWh sowie ein Jahresnettoertrag inkl. Parkverluste von rd. 106.512 MWh aus. Die selektive Schallreduzierung der

diversen Anlagen für die Nachtstunden sei dabei bereits berücksichtigt worden. Laut Wien Energie GmbH würde dies umgerechnet rd. 2.361 Volllaststunden pro Jahr entsprechen.

Die Erstellerin des Windgutachtens wies darauf hin, dass ihr Gutachten für einen Betriebszeitraum der geplanten Anlagen von 20 Jahren gelte und die Standorte der Windmessung Trumau und Tattendorf/Pottendorf herangezogen wurden. Dadurch sei die Verwendung dieser Daten aufgrund der Entfernungen zu den geplanten Standorten mit Unsicherheiten behaftet. Die Erstellerin empfahl deshalb, eine standortbezogene Windmessung in geplanter Nabenhöhe an den geplanten Standorten durchzuführen, um *"die berechneten Erträge ausreichend stabilisieren zu können"*.

Die Wien Energie GmbH gab im Zuge der Einschau bekannt, dass auf eine Windmessung im Projektgebiet Ebreichsdorf verzichtet wurde. Sie begründete dies damit, dass bereits zwei Windgutachten namhafter Expertinnen bzw. Experten vorlagen. Die tatsächlichen Windmessungen für diese Gutachten wurden in Trumau in geringer Entfernung vom geplanten Projektgebiet (rd. 6 km) sowie in mehreren Windparks in unmittelbarer Nähe durchgeführt. Weiters führte die Wien Energie GmbH dazu aus, dass es sich beim Projektgebiet um ein flaches und somit sehr gut modellierbares Gelände handle. Sie hätte daher aus wirtschaftlichen Überlegungen auf eine weitere spezifische standortbezogene Windmessung verzichtet.

4.1.4 Der Endbericht "Windatlas und Windpotentialstudie Österreich" wurde am 15. November 2011 vom Klima- und Energiefonds des Bundes und der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH veröffentlicht ([www.windatlas.at](http://www.windatlas.at)).

Der Stadtrechnungshof Wien entnahm der öffentlich abrufbaren Windkarte des Windatlas aus dem Jahr 2011, dass auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Ebreichsdorf mittlere Jahresgeschwindigkeiten in 100 m über dem Grund von 4,50 m/s bis 5,50 m/s herrschen. Allerdings enthält der Windatlas den allgemeinen Hinweis für das ganze Bundesgebiet, dass für Windenergieprojekte vor Ort mit einem ausreichend hohen Mess-

mast Windmessungen über eine Dauer von mindestens einem Jahr durchgeführt werden sollten.

Der Klima- und Energiefonds des Bundes sowie die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH. bzw. die Energiewerkstatt Verein & Technisches Büro für erneuerbare Energie veröffentlichten im Juni 2014 eine Follow-up-Studie zum Projekt "Windatlas und Windpotentialstudie Österreich" mit dem Titel "Das realisierbare Windpotential Österreichs für 2020 und 2030". Darin wurden das bis zum Jahr 2020 realisierbare Windenergiepotenzial mit 3.800 MW und das bis zum Jahr 2030 realisierbare Windenergiepotenzial mit 6.650 MW beziffert. Die wesentlichen Anteile an diesem Potenzial befinden sich lt. dieser Studie in den Bundesländern Niederösterreich und Burgenland.

4.1.5 Die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) veröffentlicht jährlich einen Ökostrombericht, um die Erreichung der Ökostromziele laufend darzustellen (<https://www.e-control.at/publikationen/oekoenergie-und-energie-effizienz/berichte/oekostrombericht>).

Der zuletzt veröffentlichte Ökostrombericht 2017 bezog sich auf das Jahr 2016 und hielt fest, dass der Anteil des geförderten Ökostroms von 16 % auf 16,7 % am gesamten Endverbrauch gestiegen war, wobei die Windenergie den größten Zuwachs verzeichnete. Im Jahr 2016 waren insgesamt 400 Windparks bei der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG unter Vertrag, wodurch die Windenergie über die Hälfte der von der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG abgenommenen Ökostrommengen ausmachte.

Der Ökostrombericht 2017 listet auch alle 400 Windparks getrennt nach Bundesland auf. Nach dieser Auflistung bestand zum 31. Dezember 2016 im Burgenland mit 234 Windparks und in Niederösterreich mit 137 Windparks ein Vertragsverhältnis mit der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG. Die Windparks in Niederösterreich verfügten über eine Engpassleistung von 1.338,89 MW und speisten im Jahr 2016 2.723,10 GWh Energie ein. Die durchschnittlichen Volllaststunden der Windkraftanla-

gen, die im Jahr 2016 bei der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG ihre erzeugte Strommenge eingespeist haben, betrogen dabei für das beste Drittel 2.451, für das mittlere Drittel 1.990 und für das schlechteste Drittel 973 Volllaststunden.

4.1.6 Die Wien Energie GmbH verwies im Zusammenhang mit der Windausbeute auf ihren Windpark in Pottendorf mit 15 Windkraftanlagen, der seit dem Jahr 2016 in Betrieb ist und sich in unmittelbarer Nähe zum projektierten Windpark Ebreichsdorf befindet. Die diesbezügliche Stromproduktion des Windparks Pottendorf würde lt. Wien Energie GmbH in den Jahren 2016 und 2017 der geplanten und erwarteten Produktionsmenge entsprechen.

Weiters verwies die Wien Energie GmbH auf den Windpark Tattendorf mit acht Windkraftanlagen, der sich ebenfalls in unmittelbarer Nähe zu Ebreichsdorf befindet und seit einigen Jahren von einer Tochtergesellschaft einer anderen Landesenergieversorgerin betrieben wird. Auch würde sich der Windpark Oberwaltersdorf mit sechs Windkraftanlagen, den - wie bereits erwähnt - ihre 50 %-Beteiligung EVN-Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG zum Zeitpunkt der Einschau errichtete, in unmittelbarer Nähe des projektierten Windparks Ebreichsdorf befinden.

## **4.2 Einreichunterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und Umweltverträglichkeitserklärung**

4.2.1 Die Wien Energie GmbH beauftragte ein Ziviltechnikerunternehmen mit der Erstellung der Umweltverträglichkeitsprüfungseinreichunterlagen für den Windpark Ebreichsdorf. Diese erstellten umfangreichen Unterlagen bestanden aus drei Ordnern und waren mit 12. Februar 2015 datiert.

Der Ordner 1 beinhaltete einleitend das Antragsschreiben zur Genehmigung des Projektes nach dem UVP-G 2000, danach eine umfangreiche Beschreibung des Vorhabens (technische Beschreibung, diverse Übersichtspläne, Detaillagepläne der 13 Windkraftanlagen, diverse Lagepläne Netzableitung, diverse Übersichtspläne Einbauten und Eiswarnkonzept, diverse Detaillagepläne Rodungsflächen etc.). Weiters waren darin technische Beilagen und sonstige Unterlagen (z.B. diverse Flächenbe-

darfs- und Grundstücksverzeichnisse, Bescheid über die Rechtskraft der Flächenwidmung und Beschlussunterlagen zum Gemeinderatsbeschluss) umfasst. Dienstbarkeitsvertrag, Gestattungsvertrag mit der Stadtgemeinde, meteorologisches Gutachten, Schattenwurfgutachten, schalltechnisches Gutachten, Baugrundgutachten, Radargutachten, luftbildarchäologische Untersuchungen, diverse Stellungnahmen von Gemeinden, Netzbetreiberinnen bzw. Netzbetreibern etc. waren ebenfalls Teile des Inhaltes.

Der Ordner 2 enthielt die diversen technischen Beschreibungen (Spezifikationen, Typenprüfung und Konformationserklärung, Leistungsdaten und Lärmschutztechnik, Bautechnik, Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Verkehrstechnik, Hydrologie, Abwassertechnik, Abfallwirtschaft, Wartung und Arbeitnehmerschutz).

Der Ordner 3 enthielt die Umweltverträglichkeitserklärung, die sich in die Bereiche

- Raumordnung und Standortwahl,
  - Mensch, Gesundheit und Wohlbefinden,
  - Tiere, Pflanzen, Lebensräume,
  - Boden und Landwirtschaft,
  - Wasser, Geohydrologie und Abwassertechnik,
  - Luft und Klima,
  - Landschaftsbild, Ortsbild, Freizeit und Erholung,
  - Sach- und Kulturgüter
- untergliederte.

4.2.2 Die technische Kurzbeschreibung des Vorhabens Windpark Ebreichsdorf vom 12. Februar 2015, die die Wien Energie GmbH als Projektwerberin im Zuge des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens eingebracht hatte, enthielt einen eigenen Punkt zur Standorteignung. Darin wurde das betroffene Gebiet aufgrund der ermittelten Windwerte und der sich daraus ergebenden Erträge für die Nutzung der Windenergie zur schadstofffreien Erzeugung elektrischer Energie als *"besonders geeignet"* bezeichnet. Die Rahmenbedingungen der Standorteignung waren dabei aufbauend auf mehrjährigen Messreihen unter Berücksichtigung der Geländeform und der Oberflächenrauigkeit in der Umgebung der Standorte ermittelt worden.

Diese vorne genannte technische Kurzbeschreibung wurde im Zuge des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung auf deren Homepage veröffentlicht ([http://www.noe.gv.at/noe/Umweltschutz/U\\_802\\_Kurzbeschreibung.pdf](http://www.noe.gv.at/noe/Umweltschutz/U_802_Kurzbeschreibung.pdf)).

4.2.3 Die Wien Energie GmbH als Projektwerberin brachte im Zuge des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitserklärungszusammenfassung ein, die von einem Ziviltechnikerunternehmen mit 12. Februar 2015 erstellt wurde. Diese gliederte sich in die Punkte Allgemeines, Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, Raumordnung und Standortwahl, Beschreibung der Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens und Beschreibung allfällig aufgetretener Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltverträglichkeitserklärung.

Unter Pkt. 2.1 "Lage im Raum und Standorteignung" wurde auf das meteorologische Gutachten der Enairgy Windenergie GmbH hingewiesen. Aus deren Messungen sowie Modellberechnungen wurden die Erträge der geplanten Windkraftanlagen abgeleitet und auch der Standort - wie bereits erwähnt - als *"besonders geeignet"* beschrieben.

Unter Pkt. 3.1 wurden die Kriterien der Standortwahl angeführt. Hinsichtlich der klimatischen Situation im Untersuchungsraum wurde der geplante Windpark *"in einem für Windkraftanlagen als geeignet ausgewiesenen Gebiet projiziert"* und die Windsituation als *"gut"* bezeichnet. Im Pkt. 4.9 "Schutzgut Luft und Klima" wurde ein prognostizierter Jahresenergieertrag von 93,49 GWh angegeben.

Diese vorne genannte Umweltverträglichkeitserklärungszusammenfassung wurde im Zuge des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung auf deren Homepage veröffentlicht ([http://www.noe.gv.at/noe/Umweltschutz/U\\_802\\_UVE\\_Zusammenfassung.pdf](http://www.noe.gv.at/noe/Umweltschutz/U_802_UVE_Zusammenfassung.pdf)).

4.2.4 Wie bereits erwähnt, erteilte das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung der Wien Energie GmbH mit Bescheid vom 6. Dezember 2016, RU4-U-802/054-2016,

nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens "Windpark Ebreichsdorf" (Veröffentlichung [http://www.noe.gv.at/noe/Umweltschutz/U\\_802\\_Bescheid.pdf](http://www.noe.gv.at/noe/Umweltschutz/U_802_Bescheid.pdf)). Im Pkt. I.6.5 "Lage im Raum und Standorteignung" wurde die Umgebung des geplanten Windparks als ein flaches und verebnetes Gelände beschrieben, hinsichtlich der Windsituation enthielt der Bescheid keine Aussage.

### **4.3 Plausibilitätsprüfung und Wirtschaftlichkeitsvergleich**

4.3.1 Der Stadtrechnungshof Wien hielt fest, dass die Daten der Windkarte des Windatlases aus dem Jahr 2011 stammten und dabei die mittlere Jahresgeschwindigkeit für das Gebiet Ebreichsdorf in 100 m Höhe mit 4,50 m/s bis 5,50 m/s angegeben wurde. Der Windatlas enthielt weiters den allgemeinen Hinweis, dass für Windenergieprojekte vor Ort mit einem ausreichend hohen Messmast Windmessungen über eine Dauer von mindestens einem Jahr durchgeführt werden sollten.

Die Wien Energie GmbH beauftragte für das Windparkentwicklungsprojekt Ebreichsdorf mit geplanten 13 Windkraftanlagen in den Jahren 2014 und 2015 zwei Windgutachten. Das erste Gutachten bezeichnete den Standort als geeignet und berechnete einen jährlichen Energieertrag von rd. 93,49 GWh bei 2.269 Volllaststunden. Die erreichte mittlere Windgeschwindigkeit von etwa 6,30 m/s lag dabei über den Angaben zur mittleren Jahresgeschwindigkeit von 4,50 m/s bis 5,50 m/s der Windkarte des Windatlases aus dem Jahr 2011. Das zweite Gutachten wies einen jährlichen Energieertrag von rd. 106,512 GWh aus, was rd. 2.361 Volllaststunden entspricht.

Wie vom Stadtrechnungshof Wien dargestellt, enthalten beide Gutachten keine Wirtschaftlichkeitsberechnungen, da diese nicht vom Gegenstand eines Windgutachtens umfasst sind. Ziel und Aufgabe eines Windgutachtens ist ausschließlich die Prognose von mittleren Windgeschwindigkeiten und von zu erwartenden Energieerträgen für einen bestimmten Standort einer geplanten Windkraftanlage über die zu erwartende künftige Betriebsdauer von bis zu 20 Jahren. Beide Gutachten enthielten somit weder Angaben über die Höhe der Gesamtinvestitionskosten, über Kosten des laufenden Betriebes und eventuelle Rückbaukosten noch Angaben über mögliche Stromerlöse.

4.3.2 Hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfungseinreichunterlagen sowie des Umweltverträglichkeitsprüfungsbescheides verwies der Stadtrechnungshof Wien auch auf die allgemeinen Ausführungen auf der Homepage des Umweltbundesamtes:

*"Die Aufgabe des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens ist es, unter Beteiligung der Bürgerinnen bzw. Bürger auf fachlicher Grundlage, die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Schutzgüter), die Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen mehrerer Auswirkungen untereinander sowie Kumulationen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der Umweltauswirkungen zu prüfen, die Vor- und Nachteile der geprüften Alternativen und des Unterbleibens des Vorhabens (Nullvariante) im Hinblick auf deren Umweltrelevanz darzulegen und bei Vorhaben, für die die gesetzliche Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffes in private Rechte vorgesehen ist (insbesondere Trassenvorhaben), die Vor- und Nachteile der geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen. Die Umweltbelange werden demnach in der Umweltverträglichkeitsprüfung über den Begriff der Schutzgüter präzisiert. Dazu zählen gemäß UVP-G 2000 Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen. Die Umweltverträglichkeitserklärung stellt im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren das Kernstück dar. Neben einer Beschreibung des geplanten Vorhabens hat die Umweltverträglichkeitserklärung primär sämtliche umweltrelevanten Angaben zu diesem zu enthalten (<http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/uvpziele/>)."*

Wie vom Stadtrechnungshof Wien beschrieben wurde, enthalten die Umweltverträglichkeitserklärung und Umweltverträglichkeitsprüfungseinreichunterlagen zwar Aussagen über die Standorteignung, jedoch keine Aussagen über die Wirtschaftlichkeit des eingereichten Projektes, weshalb der im Prüfungsersuchen angesprochene Wirtschaftlichkeitsvergleich nicht möglich war. Diesbezüglich ist auch den o.a. allgemeinen Ausführungen des Umweltbundesamtes zu entnehmen, dass Wirtschaftlichkeitsangaben bzw.

Wirtschaftlichkeitsberechnungen nicht Bestandteil eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens sind.

Hinsichtlich der im Prüfungsersuchen angesprochenen Plausibilitätsprüfung ist festzuhalten, dass in einem Behördenverfahren die Einreichunterlagen von der Behörde auf Plausibilität zu prüfen sind. Dem im Pkt. 3.4.3 genannten Bescheid, insbesondere seiner ausführlichen Begründung kann nicht entnommen werden, dass die Einreichunterlagen nicht plausibel, im Sinn von offensichtlich unrichtig, gewesen wären. Der Stadtrechnungshof Wien fand keine Gründe, eine andere Einschätzung vorzunehmen.

## **5. Prüfungsersuchen Punkt 2: Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit hinsichtlich Standorttauglichkeit des Windparks im Hinblick auf die effiziente Nutzung der Windenergie und Gesamtkosten inklusive Netzanbindung, Errichtungs-, Betriebs-, Wartungs- und Rückbaukosten**

### **5.1 Wirtschaftlichkeitsberechnungen im Zuge der Projektentwicklung, Angebot für den Kauf der Windkraftanlagen**

5.1.1 Mit Erstellung des Konzeptes für den Windpark Ebreichsdorf führte die Wien Energie GmbH im Jahr 2012 eine erste und vereinfachte Wirtschaftlichkeitsberechnung für einen 20-jährigen Betrachtungs- bzw. Investitionszeitraum durch. Für 30 Windkraftanlagen betrug die gesamte Investitionssumme dabei rd. 146,26 Mio. EUR bzw. rd. 1,52 Mio. EUR je MW. Bei 2.189 Volllaststunden waren die Produktionsmengen mit insgesamt rd. 210.000 MWh pro Jahr geplant. Der laufende Betriebsaufwand fand mit 23,-- EUR pro MWh Eingang in die Wirtschaftlichkeitsberechnung und war indexiert. Die Stromerlöse für den 13-jährigen Förderungszeitraum wurden mit 95,-- EUR pro MWh geplant, für die restlichen sieben Jahre des 20-jährigen Investitionszeitraumes wurde mit indexierten Marktstromerlösen kalkuliert, da die Annahme von weiter steigenden Marktstrompreisen getroffen wurde. Aufgrund dieser Zahlen und Annahmen zeigte diese vereinfachte Wirtschaftlichkeitsberechnung für einen Betrachtungs- bzw. Investitionszeitraum von 20 Jahren einen internen Zinsfuß über der erforderlichen Hurdle Rate, wodurch sich das Projekt als wirtschaftlich sinnvoll darstellte.

5.1.2 Die Wien Energie GmbH aktualisierte im Laufe der gegenständlichen Einschau die vereinfachte Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Windpark Ebreichsdorf. Sie erstellte dabei zwei Wirtschaftlichkeitsberechnungen, die sich an jenen Investitions- und Betriebskosten orientierte, die die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) in ihrem Gutachten vom 19. November 2013 veröffentlichte. Diese zwei Berechnungen unterschieden sich lediglich in der Höhe der geplanten Stromerlöse. Während die eine Wirtschaftlichkeitsberechnung auf Stromerlösen von 90,40 EUR je MWh basierte, wurde in der anderen mit Stromerlösen von 79,55 EUR je MWh gerechnet. Dabei handelte es sich bei den 90,40 EUR je MWh um den zu diesem Zeitpunkt gültigen Förderungstarif, der von der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG vergütet wurde. Bei einer vorzeitigen Kontrahierung, wobei der diesbezügliche Antrag bis Ende 2017 zu stellen war, wäre auf diesen Förderungstarif ein Abschlag von 12 % zur Anwendung gekommen, wodurch der Förderungstarif 79,55 EUR je MWh betragen würde.

Den geplanten Stromerlösen beider Wirtschaftlichkeitsberechnungen lagen geplante Volllaststunden von 2.269 Stunden und eine geplante Stromproduktion von rd. 94.390 MWh pro Jahr zugrunde. Diese Volllaststunden und die daraus abgeleitete Stromproduktion fanden in den vorne beschriebenen Windgutachten ihre Deckung.

5.1.3 Die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) veröffentlichte - wie bereits erwähnt - am 19. November 2013 ein Gutachten zu Kostenstrukturänderungen von Ökostromtechnologien (Vorbereitung der Einspeisetarife 2014/15) im Auftrag des damaligen Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend. In dem Gutachten legte die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) ihren Berechnungen Gesamtinvestitionskosten inkl. Netzanschlusskosten von 1.535,- EUR je kW bei der Ökostromerzeugung durch 3 MW-Windkraftanlagen zugrunde. Dieser Betrag setzte sich aus Investitionskosten von 1.400,- EUR je kW und Netzanschlusskosten von 135,- EUR je kW zusammen. Bei den Betriebskosten nannte das Gutachten einen Betrag von 2,10 Cent je kWh.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass beide vorgelegten Wirtschaftlichkeitsberechnungen der Wien Energie GmbH auf Gesamtinvestitionskosten inkl. Netzananschlusskosten in der Höhe von 1.400,-- EUR je kW beruhten. Der geplante Windpark erreichte damit eine Investitionssumme von 58,24 Mio. EUR bei einer Gesamtnennleistung von 41,60 MW mit 13 Windkraftanlagen. Mit dieser geplanten Investitionssumme, den geplanten Stromerlösen (nach Auslaufen des Förderungstarifes wurde ein Marktpreis, der indexiert wurde, geschätzt) und dem geplanten und indexierten Betriebsaufwand ergab sich in der Variante mit dem höheren Stromtarif für einen Betrachtungs- bzw. Investitionszeitraum von 20 Jahren ein interner Zinsfuß der deutlich über der definierten Hurdle Rate lag, bei der Variante mit dem niedrigeren Stromtarif lag der interne Zinsfuß noch immer über der erforderlichen Hurdle Rate. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung erfolgte in beiden Fällen mit der Annahme einer vollständigen Eigenkapitalfinanzierung, wodurch kein Zinsaufwand zu berücksichtigen war.

5.1.4 Der Stadtrechnungshof Wien hielt fest, dass im vorne genannten Gutachten der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) Netzananschlusskosten von 135,-- EUR je kW nicht in den Investitionskosten von 1.400,-- EUR je kW inkludiert waren. Die Wien Energie GmbH inkludierte allerdings in beiden Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnungen die Netzananschlusskosten von 135,-- EUR je kW in ihren Investitionskosten von 1.400,-- EUR je kW. In Anwendung der von der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) zugrunde gelegten Gesamtinvestitionskosten von 1.535,-- EUR je kW würde sich für den geplanten Windpark ein Betrag von rd. 63,86 Mio. EUR errechnen. Dadurch würde auch der interne Zinsfuß bei beiden Wirtschaftlichkeitsberechnungen erheblich niedriger ausfallen, da die Gesamtinvestitionssumme um rd. 5,62 Mio. EUR bzw. rd. 9,6 % höher wäre als in den von der Wien Energie GmbH durchgeführten Wirtschaftlichkeitsberechnungen.

Die Wien Energie GmbH begründete die angenommenen niedrigeren Werte damit, dass die Preise für Windkraftanlagen in den letzten Jahren (2014 bis 2016) gesunken wären. So lag der Wien Energie GmbH zum 4. April 2017 ein freibleibendes Angebot einer Herstellerin für 13 Windkraftanlagen Type 3,2M hinsichtlich des Windparks

Ebreichsdorf vor, das deutlich unter den genannten 63,86 Mio. EUR läge. Dieses Angebot umfasse auch die Standardfundamente, den Antransport sowie die Montage, sei unverbindlich und wurde von der Wien Energie GmbH aufgrund des Projektstatus noch nicht nachverhandelt. Angesichts der aktuellen Entwicklungen in der Windkraftbranche geht die Wien Energie GmbH weiterhin von sinkenden Preisen für die Windkraftanlagen aus.

Hinsichtlich der Kostenstruktur gab die Wien Energie GmbH bekannt, dass bei einem Windparkprojekt die Kosten der Windkraftanlagen inkl. Fundamente erfahrungsgemäß ca. 75 % bis 90 % der Gesamtkosten des Windparks darstellen. Bei den Zusatzkosten würde es sich im Wesentlichen um die Netzanschlusskosten handeln. Die anfallenden Projektvorbereitungskosten (diverse Standortanalysen, Gutachten, Verfahrenskosten etc.) wären im Vergleich dazu gering.

5.1.5 Die beiden aktualisierten Wirtschaftlichkeitsberechnungen waren vom Stadtrechnungshof Wien zu bemängeln, da die Wien Energie GmbH die laufenden Betriebskosten ausschließlich mit den Werten lt. Gutachten der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control), also mit 2,10 Cent je kWh und somit abhängig von der Produktionsmenge, berechnete. Die vereinbarten Zahlungen an die Stadtgemeinde Ebreichsdorf sind jedoch unabhängig von der Produktionsmenge und in höherem Ausmaß zu leisten, als in den Normkosten der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) eingepreist. Weiters wurden am Ende der 20-jährigen Laufzeit keine Rückbaukosten budgetiert.

## **5.2 Angefallene Projektentwicklungskosten in den Jahren 2012 bis 2017**

5.2.1 Der Stadtrechnungshof Wien ersuchte die Wien Energie GmbH um Nennung bzw. Vorlage der bisher angefallenen Projektentwicklungskosten für den Windpark Ebreichsdorf. Die Wien Energie GmbH gab bekannt, dass in den Jahren 2012 bis 2017 (Stand 31. Dezember 2017) Projektentwicklungskosten in einer Gesamthöhe von rd. 0,76 Mio. EUR netto anfielen, die sich wie folgt zusammensetzten:

Tabelle 1: Projektentwicklungskosten 2012 bis 2017

Jahr	Projektentwicklungskosten	Betrag netto in Mio. EUR
2012	Ornithologische Voruntersuchungen, Grundstückssicherung	0,04
2013	Grobplanung, Grundstückssicherung	0,06
2014	Diverse Gutachten und Untersuchungen: Ornithologie, Schattenwurf, Leistungsdichte; Grundstückssicherung, Volksbefragung	0,12
2015	Einreichgutachten Umweltverträglichkeitserklärung, Einreichung Umweltverträglichkeitserklärung, Gutachten der amtlichen Sachverständigen, Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren	0,26
2016	Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren samt Nachreichungen, Umweltverträglichkeitsprüfungsverhandlung	0,15
2017	Umweltverträglichkeitsprüfungsverhandlung, Verfahrensbegleitung Bundesverwaltungsgericht	0,13
	Projektentwicklungskosten 2012 bis 2017 - Summe	0,76

Quelle: Wien Energie GmbH

5.2.2 Bei den vorne genannten Projektentwicklungskosten handelte es sich ausschließlich um externe Kosten, die als Aufwand auf diversen Aufwandskonten verbucht wurden. Ab dem Umsetzungsbeschluss der Wien Energie GmbH werden künftig weitere Projektentwicklungskosten auf das geplante Projekt aktiviert werden.

Sämtliche Projektentwicklungskosten würden lt. Aussage der Wien Energie GmbH bei der Vorbereitung der Investitionsentscheidung zum Stichtag erfasst und gemäß der zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung geltenden Richtlinie "Investition" in der Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung berücksichtigt werden.

### **5.3 Mögliche Kosten für den Windpark Ebreichsdorf aufgrund der Vereinbarungen mit der Stadtgemeinde Ebreichsdorf**

5.3.1 Die Wien Energie GmbH schloss im Jahr 2012 mit der Stadtgemeinde Ebreichsdorf (Unterzeichnung durch die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadtgemeinde Ebreichsdorf am 24. März 2012, Unterzeichnung durch zwei Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer der Wien Energie GmbH am 4. Mai 2012) eine *"Partnerschaftsvereinbarung im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb eines Windkraftparks"* ab. In dieser wurde festgehalten, dass die Wien Energie GmbH als Betreiberin beabsichtigt, bis zu 30 Windkraftanlagen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Ebreichsdorf zu errichten.

Diese umfangreiche Partnerschaftsvereinbarung gliederte sich nach der Präambel in folgende Punkte: Projekt, Gestattung der Grundnutzung, Nutzung von Gemeindestraßen, Partnerschaftliche Kooperation bei Projektrealisierung/Behördenverfahren, Exklusivität für die Flächen, Eigentum an den von der Betreiberin zu errichtenden Anlagen. Weiters enthielt sie die Punkte Rückstellung für Rückbau bei Stilllegung, Nutzungsentgelt, Ertragsbeteiligung bei überdurchschnittlichen Erträgen, Rechtsnachfolge, Vertragsdauer, aufschiebende Bedingungen, Break-up-Fee/Entschädigungszahlung bei Nichterrichtung bzw. Verkleinerung des Windparks, Verschwiegenheitsverpflichtung und Schlussbestimmungen.

Falls die Projektrealisierung deswegen unterbleibt, weil die sozietären Organe der Wien Energie GmbH oder deren Rechtsnachfolgerin einer Projektrealisierung nicht zustimmen, war gemäß Vereinbarung eine einmalige Entschädigungssumme in der Höhe von 200.000,-- EUR fällig.

Abschließend enthielt die Partnerschaftsvereinbarung eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit, die jedoch durch eine gesetzliche Pflicht zur Offenlegung einer Vertragspartei ungültig würde. Weiters erlischt sie bei Baubeginn insoweit, als die Stadtgemeinde zur Offenlegung der Einnahmen im Budget verpflichtet sei. Für den Fall der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht der Parteien wurde ein Pönale vereinbart, wobei Schadensersatzansprüche davon unberührt bleiben würden.

5.3.2 Die Wien Energie GmbH als Betreiberin schloss mit der Stadtgemeinde Ebreichsdorf Ende April 2012 einen Dienstbarkeitsvertrag hinsichtlich eines Grundstückes, auf dem eine Windkraftanlage errichtet werden soll. Zur Abgeltung aller der Grundeigentümerin im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Entfernung der Windkraftanlage allenfalls entstehenden Vermögens- und sonstigen wirtschaftlichen Nachteilen verpflichtete sich die Betreiberin zur Bezahlung einer jährlichen Entschädigung zuzüglich etwaiger gesetzlicher USt ab Baubeginn.

Dieser Dienstbarkeitsvertrag wurde auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, jedoch kann jede Partei unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist zum Ende eines

jeden Kalendermonates ordentlich kündigen. Die Grundstückseigentümerin verzichtete unwiderruflich darauf, bis zur Inbetriebnahme der Windkraftanlage und sodann auf die Dauer des Bestandes oder des Bestandes von Ersatzanlagen, jedenfalls mindestens für einen Zeitraum von 25 Jahren ab ordnungsgemäßer Inbetriebnahme der Windkraftanlage, von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen.

Weiters enthielt der Dienstbarkeitsvertrag umfangreiche Bestimmungen hinsichtlich der Pflichten der Grundstückseigentümerin, der Pflichten der Betreiberin, Haftung, Aufsandungserklärung sowie Übertragung der Dienstbarkeit auf Dritte.

5.3.3 Mit 15. Oktober 2013 unterzeichneten beide Vertragspartnerinnen eine Zusatzvereinbarung zur vorne genannten Partnerschaftsvereinbarung. In dieser ist einleitend von diversen entgeltlichen Unterstützungsleistungen der Stadtgemeinde während der Entwicklung, dem Bau und dem Betrieb eines Windparks mit ca. 21 Windkraftanlagen im Gemeindegebiet Ebreichsdorf die Rede. Mit dieser Zusatzvereinbarung verzichtete die Stadtgemeinde Ebreichsdorf zugunsten der Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer auf einen bestimmten Teil ihres Entgeltanspruches pro errichtete Windkraftanlage für die gesamte Laufzeit der Partnerschaftsvereinbarung.

5.3.4 Die beiden Vertragsparteien unterzeichneten mit Anfang des Jahres 2015 (Unterzeichnung seitens der Stadtgemeinde am 12. Jänner 2015, Unterzeichnung seitens der Wien Energie GmbH am 4. Februar 2015) einen Sideletter betreffend die vorne genannte Partnerschaftsvereinbarung, mit dem Bestimmungen dieser Partnerschaftsvereinbarung einvernehmlich abgeändert wurden. Wie bereits erwähnt, ist dieser Sideletter vollinhaltlich Bestandteil eines im Internet veröffentlichten Protokolles über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 11. Dezember 2014. Die Präambel wurde dahingehend geändert, dass nunmehr ein Windkraftpark mit bis zu 13 Windkraftanlagen geplant sei, wodurch einige Vertragsänderungen vorgenommen werden mussten. Beispielsweise wurden die Bestimmungen hinsichtlich der wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen auf eine Anzahl der behördlich bewilligten Windkraftanlagen nunmehr auf weniger als elf Windkraftanlagen herabgesetzt sowie die prognostizierten Erträge mit 92 GWh je Jahr für geplante 13 Windkraftanlagen festgesetzt. Weiters wurde die einmalige Break-up-

Fee in der Höhe von 5 % sämtlicher Zahlungen an die Stadtgemeinde mit der Annahme von elf Windkraftanlagen vertraglich abgeändert. Die einmalige Entschädigungssumme für den Fall, dass die Projektrealisierung deswegen unterbleibt, weil die sozietären Organe der Betreiberin oder deren Rechtsnachfolgerin der Projektrealisierung nicht zustimmen, wurde auf 86.600,-- EUR herabgesetzt. Sie gebührt gemäß diesen Bestimmungen hingegen nicht, wenn absehbar ist, dass weniger als elf Windkraftanlagen genehmigt bzw. errichtet werden können.

5.3.5 Zusammenfassend war vom Stadtrechnungshof Wien festzuhalten, dass die Wien Energie GmbH bei Realisierung des Windparks mit 13 Windkraftanlagen über einen Betriebszeitraum von 25 Jahren indexierte Zahlungen in der Höhe von mindestens rd. 9 Mio. EUR an die Stadtgemeinde Ebreichsdorf zu leisten hat.

5.3.6 In Anbetracht der Veröffentlichung des Sideletters durch die Stadtgemeinde Ebreichsdorf regte der Stadtrechnungshof Wien im Zuge der Einschau an, die vertragliche Verschwiegenheitsverpflichtung einer rechtlichen Beurteilung zu unterziehen. Die Wien Energie GmbH kam in ihrer rechtlichen Beurteilung zum Schluss, dass die für derartige Vereinbarungen marktübliche Verschwiegenheitsverpflichtung durch die Stadtgemeinde Ebreichsdorf nicht verletzt wurde, da die ursprüngliche Partnerschaftsvereinbarung sowie die Zusatzvereinbarung nicht veröffentlicht wurden. Nach Ansicht der Wien Energie GmbH enthielt der Sideletter überdies nur Informationen, die entweder öffentlich schon bekannt waren, wie beispielsweise die Reduktion der Anzahl der Windkraftanlagen oder die im Verhältnis zum verfassungsmäßigen Recht auf Öffentlichkeit von untergeordneter Bedeutung sind. Die Wien Energie GmbH verwies in diesem Zusammenhang auch auf die Niederösterreichische Gemeindeordnung 1973, wonach Gemeinderatssitzungen grundsätzlich öffentlich sind.

#### **5.4 Mögliche Kosten für den Windpark Ebreichsdorf aufgrund der Vereinbarungen mit Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümern**

5.4.1 Für die Errichtung und den Betrieb ihrer geplanten Windkraftanlagen für den geplanten Windpark Ebreichsdorf sicherte sich die Wien Energie GmbH ab dem Jahr 2012 mittels Dienstbarkeitsverträgen mit den betreffenden Grundstückseigentümerinnen bzw.

Grundstückseigentümern benötigte Grundstücksflächen auf dem Gemeindegebiet Ebreichsdorf. Laut Aussage der Wien Energie GmbH waren zum Zeitpunkt der Einschau bereits die wichtigsten Grundstücksflächen gesichert, rechtzeitig vor Baument-scheidung würden alle benötigten Grundstückssicherungen vorliegen.

5.4.2 Im Zuge der Einschau legte die Wien Energie GmbH exemplarisch einen Dienst-barkeitsvertrag mit zwei Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümern vor. Sämtliche Dienstbarkeitsverträge für den Windpark Ebreichsdorf würden lt. Aussa-ge der Wien Energie GmbH im Wesentlichen die gleichen Bestimmungen enthalten.

Der vorgelegte Dienstbarkeitsvertrag wurde von den beiden Grundstückseigentümerin-nen bzw. Grundstückseigentümern am 27. Mai 2013 und von der Wien Energie GmbH firmenmäßig am 13. Juni 2013 unterzeichnet. Er bezog sich auf eine Windkraftanlage, die als Superädifikat im Eigentum der Betreiberin Wien Energie GmbH verbleiben soll. Der Dienstbarkeitsvertrag enthielt umfangreiche Bestimmungen betreffend Vertragsge-genstand, Entschädigung, Vertragsdauer, Pflichten der Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer, Pflichten der Betreiberin, Haftung, Aufsandungserklärung, Übertra-gung der Dienstbarkeit auf Dritte und abschließend allgemeine Bestimmungen.

Als Entgelt für die Einräumung der dinglichen Rechte und zur Abgeltung aller den Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern oder einer Pächterin bzw. einem Päch-ter im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Entfernung der Wind-kraftanlage allenfalls entstehenden Vermögens- und sonstigen wirtschaftlichen Nachtei-len, einschließlich eines allfälligen Verdienstentganges, verpflichtete sich die Betreiberin zur Bezahlung einer jährlichen Entschädigung sowie einer jährlichen Bewirtschaftungs-erschwerenisentschädigung. Für diese Zahlungen wurde Wertsicherung vereinbart. Für Zeiten einer über die Dauer von einem Monat währenden Unbenutzbarkeit der Wind-kraftanlage oder der elektrischen Leitungsanlage, die die Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer, eine Pächterin bzw. ein Pächter oder ein sonstiger den Grundeigen-tümerinnen bzw. Grundeigentümern zuzurechnender Dritter verschuldet hat, gebührt den Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern kein Entgelt.

Weiters wurde vereinbart, dass die Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer 36 Monate nach der Unterzeichnung des Vertrages bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme des Grundstückes eine jährliche Zahlung erhalten.

Dieser Dienstbarkeitsvertrag wurde auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, wobei er von jeder Partei unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden kann. Die Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer verzichteten unwiderruflich für sich und ihre Rechtsnachfolgerinnen bzw. Rechtsnachfolger darauf, bis zur bzw. während der tatsächlichen Inanspruchnahme des dienenden Grundstückes bzw. während des Betriebes der Windkraftanlage bzw. gegebenenfalls deren Ersatzanlagen, jedenfalls mindestens für einen Zeitraum von 30 Jahren ab der tatsächlichen Inanspruchnahme, von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Beseitigung der Windkraftanlage nach endgültiger Stilllegung wurde festgelegt, dass die Betreiberin eine Bankgarantie in der Höhe der aktuellen Kosten des Rückbaus ab dem 15. Jahr nach der tatsächlichen Inanspruchnahme des dienenden Grundstückes übergibt. Diese Bankgarantie soll eine Laufzeit von drei Jahren haben und bis zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes um jeweils drei Jahre verlängert werden.

Nach den Vertragsbestimmungen muss die Betreiberin den Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern schriftlich mitteilen, dass die Ausführung des vertragsgegenständlichen Vorhabens endgültig unterbleibt, damit alle wechselseitigen Rechte und Pflichten erlöschen.

## **5.5 Errichtungs-, Netzanbindungs-, Betriebs-, Wartungs- und Rückbaukosten gemäß standardisierter Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung auf Basis der Konzernrichtlinie "Investitionen"; Kommunikation mit dem Aufsichtsrat und der Konzernleitung**

5.5.1 Wie bereits erwähnt, stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass bis zum Zeitpunkt der Einschau bzgl. des Windparks Ebreichsdorf noch keine standardisierte Wirt-

schaftlichkeits- und Investitionsrechnung vorgenommen wurde und auch keine formelle Kommunikation mit dem Aufsichtsrat und der Konzernleitung stattfand. Grund dafür war, dass erst mit Baureife das Projekt dem in der Konzernleitung eingerichteten Projektausschuss vorzulegen ist, der eine Entscheidungsgrundlage vorzubereiten und eine Empfehlung für die Entscheidung an den Aufsichtsrat abzugeben hat (s. Pkte. 2.3 und 2.4).

5.5.2 Wie im vorliegenden Bericht aufgezeigt, wurden im Zuge der Projektentwicklung die Investitionskosten für den Windpark Ebreichsdorf auf Basis der Zahlen aus dem Bericht der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) und des voraussichtlichen Förderungstarifes sowie des unverbindlichen Angebotes einer Herstellerin für Windkraftanlagen geschätzt und daraus seine Wirtschaftlichkeit abgeleitet.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, wie die Konzernrichtlinie vorgibt, die Investitionsentscheidung bei Baureife auf Grundlage einer nach den genannten betriebswirtschaftlich anerkannten Methoden durchgeführten langfristigen Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung vorzubereiten. Diese sollte zumindest die Berechnung des Kapitalwertes, des internen Zinsfußes und der dynamischen Amortisationsdauer enthalten. Weiters wäre die Vorgabe bzgl. der Mindestverzinsung (Hurdle Rate) zu beachten. Über die gesamte Projektlaufzeit bzw. Nutzungsdauer wären alle Aufwandskomponenten inkl. der an die Stadtgemeinde Ebreichsdorf zu zahlenden Nutzungsentgelte entsprechend zu indexieren und mögliche Finanzierungskosten sowie nach dem Projektende anfallende Liquidations- bzw. Beendigungswerte zu berücksichtigen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl weiters, bei Baureife des Windparks Ebreichsdorf, d.h. bei Vorliegen des rechtskräftigen Genehmigungsbescheides, das unverbindliche Angebot mit der Herstellerin nachzuverhandeln, die Kosten für den Netzanschluss und den laufenden Betrieb auf Basis der aktuellen Entwicklungen neu zu berechnen und mit diesem Zahlenmaterial die Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung zu aktualisieren.

Weiters wäre der durch die Konzernrichtlinie sowie durch die Geschäftsordnung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates vorgegebene Genehmigungsprozess für Investitionen einzuhalten. Schließlich wäre diese Investitionsentscheidung nachvollziehbar zu dokumentieren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl im Fall einer positiven genehmigten Investitionsentscheidung weiters, den Abschluss des Kaufvertrages für den Kauf der Windkraftanlagen, die damit verbundene Bankbürgschaft sowie eine allfällige Aufnahme eines Kredites zur Finanzierung des Windparks in den vorgegebenen Genehmigungsprozess miteinzubeziehen.

5.5.3 Zur Vorgangsweise bzgl. eines Projektabbruches befragt, gab die Wien Energie GmbH zur Auskunft, dass ein Projektabbruch dann erfolgen würde, wenn eine Projektentwicklung bis zur Baureife oder eine Projektrealisierung aus faktischen Gründen, im vorliegenden Fall beispielsweise ein negativer Ausgang des Umweltverträglichkeitsprüfungsbeschwerdeverfahrens, nicht (mehr) möglich ist. Weiters würde ein Projektabbruch erfolgen, wenn sich das Projekt im Zuge der weiteren Projektentwicklung, im vorliegenden Fall beispielsweise durch zusätzliche erhebliche Verzögerungen, Auflagen oder nicht rechtskräftige Genehmigung wesentlicher Teile des Projektes, als unwirtschaftlich darstellt. Ebenso würde eine fehlende Genehmigung des Aufsichtsrates einen Grund für einen Projektabbruch darstellen.

Gemäß den Bestimmungen aus der Partnerschaftsvereinbarung mit der Stadtgemeinde Ebreichsdorf würde ein nunmehriger oder künftiger Projektabbruch durch die Wien Energie GmbH keine Entschädigungszahlungen nach sich ziehen, wenn dieser nicht durch die Betreiberin verschuldet sein würde. Insbesondere fallen Entschädigungszahlungen dann nicht an, wenn - wie in der gegenständlichen Einschau festgestellt - die erforderlichen Genehmigungen nicht vor dem 1. Juli 2015 erteilt wurden. Weiters fallen lt. Auskunft der Wien Energie GmbH nunmehr auch keine Entschädigungszahlungen an, wenn sich der Förderungstarif für das gegenständliche Windparkprojekt verschlechtern würde oder die sozietären Organe der Wien Energie GmbH nicht zustimmen würden.

## **5.6 Abschließende Betrachtungen zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des geplanten Windparks Ebreichsdorf**

5.6.1 Die Wien Energie GmbH errechnete im Zuge der Projektentwicklung die vorläufige Wirtschaftlichkeit des Windparkprojektes Ebreichsdorf grundsätzlich auf Basis fundierter Kosten- und Erlösekomponenten. Allerdings hielt der Stadtrechnungshof Wien fest, dass zum Zeitpunkt der Einschau die Wirtschaftlichkeit des geplanten Windparks Ebreichsdorf nicht abschließend beurteilt werden konnte. Einerseits verursachten die erheblichen Projektverzögerungen Zusatzkosten, die in einer neuerlichen Investitionsrechnung zu berücksichtigen wären, andererseits ging die Wien Energie GmbH von künftig sinkenden Preisen für Windkraftanlagen, die ebenfalls Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit haben werden, aus. Jedenfalls werden die an die Stadtgemeinde Ebreichsdorf zu zahlenden Nutzungsentgelte erhebliche Zusatzkosten verursachen, die aufgrund der Indexierung in den 25 Betriebsjahren einen zweistelligen Millionenbetrag erreichen werden, wodurch der Betrieb des Windparks Ebreichsdorf verteuert und die Wirtschaftlichkeit beeinträchtigt wird.

Der Förderungsrahmen und Förderungstarif ist durch das ÖSG 2012 vorgegeben. Förderungsanträge lagen zum Zeitpunkt der Einschau bereits vor, allerdings sind dabei zur Lukrierung des Förderungstarifes die Fristen zur Realisierung und Inbetriebnahme des Windparks zu beachten und einzuhalten (s. Pkt. 6.2).

5.6.2 Hinsichtlich der möglichen Gesamtinvestitionskosten des Windparks Ebreichsdorf lag der Wien Energie GmbH zum Zeitpunkt der Einschau ein unverbindliches Angebot einer Herstellerin für die Windkraftanlagen vor, das die Annahme der Wien Energie GmbH von fallenden Preisen untermauerte. Grundsätzlich hielt der Stadtrechnungshof Wien fest, dass Windparks unterschiedlich hohe Investitionskosten verursachen können. Die letzten beiden errichteten Windparks der Wien Energie GmbH mit ähnlichen Leistungsdaten wie im geplanten Windpark Ebreichsdorf werden in Pottendorf und Andlersdorf/Orth betrieben. Erreichten die Investitionskosten je Windkraftanlage in Pottendorf einen Betrag von rd. 4,40 Mio. EUR, machten die Investitionskosten je Windkraftanlage in Andlersdorf/Orth einen Betrag von rd. 5,38 Mio. EUR aus. Nach den letzten

vorliegenden Berechnungen der Wien Energie GmbH würde der Windpark Ebreichsdorf am unteren Ende dieser Bandbreite zu liegen kommen.

5.6.3 Der Stadtrechnungshof Wien hielt im Zusammenhang mit den Wirtschaftlichkeitsberechnungen des Windparkentwicklungsprojektes Ebreichsdorf fest, dass die Wien Energie GmbH, auch als ein Unternehmen des Wiener Stadtwerke-Konzerns mit öffentlicher Eigentümerin, ein allgemeines Unternehmerrisiko sowie vielfältige Projektrisiken zu tragen hat. Damit ist auch das Risiko umfasst, dass kostenintensive Projekte entwickelt werden, die schlussendlich, aus welchen Gründen auch immer, nicht umgesetzt werden können bzw. nicht mehr umsetzbar sind, womit die entstandenen Projektentwicklungskosten als verlorener Aufwand abgeschrieben werden müssen.

Im Sinne der Risikominimierungen sowie der Sorgfaltspflicht einer ordentlichen Unternehmerin führt die Wien Energie GmbH gemäß ihrer Aussage hinsichtlich der Projektentwicklungen ein regelmäßiges Monitoring sowie eine entsprechende Berichterstattung durch.

## **6. Prüfungsersuchen Punkt 3: Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Ausbaues und des Betriebes der Anlage unter besonderer Berücksichtigung der Vergabe von Förderungsverträgen und damit einhergehenden massiven Verzögerungen**

### **6.1 Anerkennung als Ökostromanlage**

6.1.1 Der Windpark bzw. die Windkraftanlagen müssen mit Bescheid der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmannes bzw. des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung als Ökostromanlage anerkannt sein, damit die Windparkbetreiberin Wien Energie GmbH den geförderten Ökostromtarif lukrieren kann. Der geplante Windpark Ebreichsdorf umfasst zwei Zählpunkte, da der erzeugte Strom in zwei Umspannwerken eingespeist werden soll. Für jeden Zählpunkt musste um bescheidmäßige Anerkennung der Windkraftanlagen als Ökostromanlagen angesucht werden.

6.1.2 Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung erkannte mit Bescheid vom 15. Dezember 2016 zehn Windkraftanlagen des Windparks Ebreichsdorf (Windkraftanlagen 1 bis 10) als Ökostromanlagen an. In der Begründung wurde angeführt, dass der

Windpark Ebreichsdorf mit Bescheid des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung vom 6. Dezember 2016, RU4-U-802/054-2016, nach dem UVP-G 2000 genehmigt wurde, wodurch alle für die Errichtung und den Betrieb des Windparks erforderlichen Genehmigungen vorliegen würden.

Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung erkannte mit einem weiteren Bescheid vom 15. Dezember 2016 drei weitere Windkraftanlagen des Windparks Ebreichsdorf (Windkraftanlagen 11 bis 13) als Ökostromanlagen an. In der Begründung wurde ebenfalls angeführt, dass der Windpark Ebreichsdorf mit Bescheid des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung vom 6. Dezember 2016, RU4-U-802/054-2016, nach dem UVP-G 2000 genehmigt wurde, wodurch alle für die Errichtung und den Betrieb des Windparks erforderlichen Genehmigungen vorliegen würden.

## **6.2 Förderungsanträge und Förderungstarif**

6.2.1 Die Wien Energie GmbH stellte am 16. Dezember 2016 Förderungsanträge für die beiden Zählpunkte des geplanten Windparks Ebreichsdorf bei der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG nach dem ÖSG 2012. Voraussetzung dafür war das Vorliegen der beiden vorne genannten Anerkennungsbescheide vom 15. Dezember 2016 des Windparks bzw. der Windkraftanlagen als Ökostromanlagen sowie des erstinstanzlichen Genehmigungsbescheides vom 6. Dezember 2016, RU4-U-802/054-2016, des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks Ebreichsdorf.

Die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG bestätigte am 16. Dezember 2016 das Einlangen beider Förderungsanträge unverbindlich, womit lediglich die Erfassung und Aufnahme der beiden Förderungsanträge in der Datenbank der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG bestätigt wurde. Eine verbindliche Zusage für einen Förderungstarif erfolgt durch die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG erst bei Vertragsunterzeichnung des Förderungsvertrages.

6.2.2 Mit der kleinen Ökostromnovelle 2017 wurde die Möglichkeit einer sofortigen bzw. vorzeitigen Kontrahierung für Förderungsantragstellerinnen bzw. Förderungsantragstel-

ler geschaffen, was allerdings mit einem Abschlag auf den Tarif zum Einreichzeitpunkt einherging. Mit der Kontrahierung muss das Projekt innerhalb der nächsten vier Jahre realisiert und in Betrieb genommen werden. Unverändert bleibt der Förderungszeitraum von 13 Jahren.

Die Wien Energie GmbH stellte für den Windpark Ebreichsdorf am 18. Dezember 2017 und am 19. Dezember 2017 Anträge auf sofortige Kontrahierung. Diese Anträge bezifferten den Abschlag auf den Tarif zum Einreichzeitpunkt in der Höhe von 9,04 Cent je kWh mit 12 %, wodurch ein Förderungstarif von 7,955 Cent je kWh für den Windpark Ebreichsdorf zur Anwendung gelangen würde. Weiters bezeichneten die beiden Anträge den Reihungszeitpunkt mit dem Jahr 2024, d.h. bei regulärem Abbau der Warteschlange gemäß ÖSG 2012 würde der Windpark Ebreichsdorf erst im Jahr 2024 einen Förderungsvertrag erhalten.

Allerdings informierte die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG am 13. Februar 2018 die Förderungswerberin Wien Energie GmbH, dass ihre Anträge auf sofortige Kontrahierung *"infolge der Erschöpfung der notwendigen Mittel keinen Platz im Sonderkontingent finden"* konnten. Somit blieb das Projekt Windpark Ebreichsdorf in der Warteschlange der Förderungsansuchen.

Nach Aussage der Wien Energie GmbH wäre mit Stand März 2018 ein Teil dieser Warteschlange inzwischen abgebaut worden, sodass das Projekt Windpark Ebreichsdorf vorgereiht wurde und seinen Status mit dem Förderungstarif 2016 (90,40 EUR je MWh) behalten würde. Zu beachten wäre jedoch, dass lt. Schreiben der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG die beiden Anträge jedenfalls nach Ablauf des fünften Folgejahres nach deren Einlangen ihre Gültigkeit verlieren.

## **7. Prüfungsersuchen Punkt 4: Ausbau des Windparks Ebreichsdorf im Hinblick auf die Fehlinvestitionen der Wien Energie GmbH in ost- und südeuropäischen Windkraftanlagen**

### **7.1 Finanzmitteleinsatz für die Entwicklung von Windparkprojekten in Ost- und Südosteuropa**

7.1.1 Der Stadtrechnungshof Wien wies auf seinen veröffentlichten Bericht "Wien Energie GmbH, Prüfung des Finanzmitteleinsatzes für Beteiligungsaktivitäten im Ausland des Wien Energie-Konzerns, KA IV - GU 205-3/11" hin. Darin wurde u.a. über die Prüfung des Finanzmitteleinsatzes der damaligen Wienstrom GmbH als Vorgängerin der jetzigen Wien Energie GmbH für Windkraft(entwicklungs-)projekte in den sogenannten Central and Eastern Europe-Ländern berichtet.

Der Stadtrechnungshof Wien zeigte darin auf, welche damaligen strategischen Vorgaben dem Einstieg in ausländische Windparkprojekte zugrunde lagen, welche Vorgangsweisen dabei gewählt wurden und welche Art von Finanzmittel in die Entwicklung von Windparkprojekten zu den verschiedenen Standorten und unterschiedlichen Projektpartnerinnen bzw. Projektpartnern geleistet wurden. Der Bericht zeigte hinsichtlich ausländischer Windkraftprojekte weiters auf, dass einerseits Finanzmittelinvestitionen in Beteiligungsansätzen an Auslandsgesellschaften mündeten und andererseits auch Finanzmittel als Projektentwicklungskosten und verlorener Aufwand im Sinn eines Risikokapitals abgeschrieben werden mussten.

7.1.2 Der Stadtrechnungshof Wien hielt in seiner nunmehrigen Prüfung fest, dass die Wien Energie GmbH in den vergangenen Jahren keine Windparkprojekte in Südeuropa - weder selbst noch über Tochtergesellschaften oder Projektgesellschaften zusammen mit externen Partnerinnen bzw. Partnern - entwickelte bzw. betrieb.

### **7.2 Endgültiger wirtschaftlicher Verlust aufgrund des Ausstieges aus den Windkraftentwicklungsprojekten in Ost- und Südosteuropa**

7.2.1 Einleitend verwies der Stadtrechnungshof Wien auf den Bericht des Rechnungshofes, GZ 001.509/288-1B1/16 (Reihe WIEN 2016/5), aus dem Jahr 2016. Der Rechnungshof bezog in seine Prüfung der Wien Energie GmbH auch deren Auslandsaktivitä-

ten ein. Wie der Rechnungshof festhielt, fokussierte sich die Wien Energie GmbH ab dem Jahr 2011 im Bereich der Windkraft - neben einem Windpark in Ungarn, den die Tochtergesellschaft Vienna Energy Természeti Erő Kft. betreibt (s. Pkt. 5.2) - auf die Länder Polen und Rumänien, wo sie Projekte mit einer Gesamtkapazität von 546 MW entwickelte. Bis zum Jahr 2012 fielen dabei Entwicklungsgesamtkosten von rd. 12,44 Mio. EUR an. In Rumänien entwickelte die Wien Energie GmbH dabei vier und in Polen acht Projekte in Projektgesellschaften. Zwei weitere Projekte in Polen entwickelte die Wien Energie GmbH in einem gemeinsam mit der Energie Burgenland AG gegründeten Tochterunternehmen.

Im Mai 2012 beschloss der Vorstand der damaligen Wiener Stadtwerke Holding AG im Rahmen von konzernweiten Sparmaßnahmen u.a. den geordneten Rückzug aus den vorne genannten Auslandsentwicklungsaktivitäten. Wie der Bericht des Rechnungshofes weiter festhielt, verwertete die Wien Energie GmbH in Umsetzung dieser Vorstandsvorgabe alle in Entwicklung befindlichen Windkraftprojekte in Rumänien und Polen bis September 2013 durch Verkauf oder Projektabbruch. Die Liquidierung des gemeinsam mit der Energie Burgenland AG gegründeten Tochterunternehmens in Polen war bis spätestens 2016 geplant.

Wie dem Bericht des Rechnungshofes weiters zu entnehmen war, standen den gesamten Projektentwicklungskosten von rd. 12,44 Mio. EUR bereits realisierte Veräußerungserlöse von rd. 8,32 Mio. EUR gegenüber. Aus der Verwertung der Windkraftprojektgesellschaften in Rumänien und Polen sowie der Liquidation des polnischen Tochterunternehmens entstand der Wien Energie GmbH ein vorläufiger Verlust von insgesamt 4,12 Mio. EUR. Diesem negativen Ergebnis standen künftig noch mögliche Earn-Out-Zahlungen von maximal 3,12 Mio. EUR gegenüber. Diese hingen vom künftigen wirtschaftlichen Projekterfolg für die Käuferinnen bzw. Käufer ab. Laut dem Bericht des Rechnungshofes könnten diese Zahlungen den Verlust der Wien Energie GmbH somit im günstigsten Fall auf rd. 1 Mio. EUR verringern.

7.2.2 Der nunmehrigen Einschau durch den Stadtrechnungshof Wien oblag die Prüfung, welche Earn-Out-Zahlungen die Wien Energie GmbH in den vergangenen Jahren luk-

rieren konnte, um den endgültigen wirtschaftlichen Verlust aus den vorne genannten Auslandsaktivitäten hinsichtlich der beendeten Windkraftentwicklungsprojekte beziffern zu können.

7.2.2.1 Der Wien Energie GmbH stand für die Vermittlung einer Käuferin für das rumänische Windparkprojekt eine Provision zu. Aufgrund der erschwerten Rahmenbedingungen in Rumänien kam jedoch weder ein durch die Wien Energie GmbH vermitteltler noch ein sonstiger Projektverkauf zustande, wodurch keine Provisionszahlungen fällig wurden. Aus der vertraglich möglichen Earn-Out-Zahlung von rd. 0,67 Mio. EUR konnte damit keine tatsächliche Zahlung lukriert werden.

7.2.2.2 Mit einer polnischen Projektpartnerin wurden in den vergangenen Jahren fünf Windparkprojekte entwickelt. Für die Veräußerung der Projekte wurden Earn-Out-Zahlungen in der Höhe von insgesamt 0,60 Mio. EUR im Fall der Erreichung der Baureife oder bei Weiterverwertung dieser Projekte vereinbart. Die vertraglich vereinbarte Earn-Out-Periode für alle Projekte war mit Ende des Jahres 2016 abgelaufen. Allerdings kam es nur hinsichtlich eines Standortes zur Erreichung der Baureife, wodurch eine Earn-Out-Zahlung in der Höhe von 70.000,-- EUR fällig wurde. Durch den Ablauf der Earn-Out-Periode waren für die restlichen vier Standorte keine weiteren Zahlungen zu erwarten.

7.2.2.3 Hinsichtlich eines Windparkprojektes in Polen wurde das polnische Tochterunternehmen liquidiert. Als mögliche Earn-Out-Zahlungen waren rd. 1,85 Mio. EUR vereinbart. Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen wurde der Vertrag einvernehmlich mit einer gesamten Abschlagszahlung von insgesamt 0,70 Mio. EUR aufgelöst, wobei der Wien Energie GmbH die Hälfte dieses Betrages zustand und zufloss. Vom Stadtrechnungshof Wien war diesbezüglich festzustellen, dass zum Zeitpunkt der Einschau auch dieses Projekt vollständig abgeschlossen war und keine weiteren Earn-Out-Zahlungen ausständig waren.

7.2.3 Zusammenfassend stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass die Wien Energie GmbH aus den Windparkentwicklungsprojekten in Polen und Rumänien hinsichtlich

möglicher Earn-Out-Zahlungen in der Höhe von insgesamt rd. 3,12 Mio. EUR nur insgesamt 0,42 Mio. EUR an tatsächlichen Earn-Out-Zahlungen lukrieren konnte. Damit musste die Wien Energie GmbH aus dem Rückzug und der Verwertung der Windkraftprojektgesellschaften in Rumänien und Polen sowie der Liquidation des polnischen Tochterunternehmens einen endgültigen Verlust in der Höhe von rd. 3,70 Mio. EUR verbuchen.

### **7.3 Wirtschaftliche Entwicklung der ungarischen Vienna Energy Természeti Erő Kft. und Ausschüttungen für die Geschäftsjahre 2012 bis 2017**

7.3.1 Der Stadtrechnungshof Wien verwies auf seinen Bericht "Vienna Energy Természeti Erő Kft., Wirtschaftliche Entwicklung und technische Überprüfung des Windparks, KA IV - GU 212-1/13". Darin stellte der Stadtrechnungshof Wien seine Ergebnisse hinsichtlich der Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Tochtergesellschaft der Wien Energie GmbH in den Wirtschaftsjahren 2007/08 bis 2010/11 dar.

Einleitend hielt der Stadtrechnungshof Wien damals fest, dass die Gesellschaft zum jeweiligen 30. September und somit nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschafts- bzw. Geschäftsjahr bilanzierte. Die im Zuge der damaligen Prüfung vorgelegten Jahresabschlüsse 2007/08 bis 2010/11 waren von der Geschäftsführung unterschrieben und durch eine international tätige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Budapest geprüft. Festgehalten wurde weiters, dass es sich dabei um eine Pflichtprüfung nach ungarischem Recht handelte. Vergleichbar dem österreichischen Unternehmensrecht, das in § 274 UGB den sogenannten Bestätigungsvermerk regelt, enthielt auch der Audit Report der ungarischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein Prüfungsurteil. Die Prüfungsurteile der vier geprüften Jahresabschlüsse 2007/08 bis 2010/11 enthielten die Feststellung, dass der jeweilige Jahresabschluss der Gesellschaft den ungarischen gesetzlichen Vorschriften entspricht. Es wurde weiters bestätigt, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum Bilanzstichtag sowie der Ertragslage des jeweiligen Geschäftsjahres vermittelt wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien hatte in seiner damaligen Prüfung die nach ungarischem Recht erstellten und übersetzten Jahresabschlüsse der Vienna Energy Természeti Erő

Kft. in die den österreichischen Rechnungslegungsvorschriften entsprechenden Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen übergeleitet. Dies war erforderlich, um die Vermögens- sowie die Ertragslage der Gesellschaft österreichischen Gesellschaften vergleichbar zu machen. Zur Darlegung der Finanzlage wurde auch das Zahlenwerk der ungarischen Geldflussrechnung entsprechend den Gliederungsempfehlungen des österreichischen Fachgutachtens des Fachsenates für Betriebswirtschaft der Kammer der Wirtschaftstreuhänder für die Geldflussrechnung dargestellt.

Die HUF-Werte wurden dabei mit den zum jeweiligen Bilanzstichtag veröffentlichten Referenzkursen der Europäischen Zentralbank in EUR umgerechnet. Der Referenzkurs wird von der Europäischen Zentralbank täglich festgesetzt, wodurch sich dieser für die Umrechnung der stichtagsbezogenen Bilanzwerte eignet. Auch der Umrechnung der zeitraumbezogenen einjährigen Gewinn- und Verlustrechnungen sowie der Geldflussrechnungen wurden aus Vereinfachungsgründen die stichtagsbezogenen Referenzkurse der Europäischen Zentralbank zugrunde gelegt.

Der Stadtrechnungshof Wien zeigte in seinem Bericht die Besonderheit der nachträglichen Verlängerung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Windkraftanlagen sowie den Verzicht auf die Dotierung einer Prozesskostenrückstellung auf. Diese beiden Sachverhalte trugen - so wie der Stadtrechnungshof Wien damals feststellte - wesentlich zur Ergebnisverbesserung bei. Weiters wurde auf die Eigenheit der Darstellung von beschlossenen, jedoch noch nicht erfolgten Gewinnausschüttungen in ungarischen Jahresabschlüssen hingewiesen.

Abschließend kam der Stadtrechnungshof Wien zu dem Ergebnis, dass es sich beim prüfungsgegenständlichen Windpark um ein langfristiges Investitionsprojekt mit einer Nachhaltigkeitsdauer von zumindest 20 Jahren handelt, wodurch eine Gesamtbeurteilung der Wirtschaftlichkeit der Investitionsentscheidung auf Basis des Zahlenmaterials der Anfangsjahre zum Zeitpunkt der damaligen Einschau nicht möglich war.

7.3.2 Im Zuge der nunmehrigen Einschau legte die Wien Energie GmbH die Jahresabschlüsse ihrer Tochtergesellschaft Vienna Energy Természeti Erő Kft. samt Audit Re-

ports einer ungarischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Geschäftsjahre 2011/12 bis 2017 vor. Im Jahr 2012 stellte die Vienna Energy Természeti Erő Kft. ihren Bilanzstichtag auf den 31. Dezember um. Für das Jahr 2012 lag daher neben dem Ganzjahresabschluss zum 30. September 2012 ein weiterer Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 vor, mit dem das dreimonatige Rumpfwirtschaftsjahr abgeschlossen wurde.

Sämtliche Jahresabschlüsse waren in englischer Sprache verfasst. Die vorgelegten sieben Audit Reports einer ungarischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu den Jahresabschlüssen 2011/12 bis 2017 enthielten jeweils ein Prüfungsurteil. Dieses Prüfungsurteil enthielt die Feststellung, dass der Jahresabschluss der Gesellschaft den ungarischen gesetzlichen Vorschriften entspricht und ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum jeweiligen Bilanzstichtag sowie der Ertragslage des jeweiligen Geschäftsjahres vermittelt.

Positiv merkte der Stadtrechnungshof Wien auch an, dass im Sinn des Rotationsprinzips für die Prüfung der Jahresabschlüsse ab dem Jahr 2016 ein Wechsel der ungarischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgenommen wurde, obwohl keine gesetzliche Verpflichtung dazu bestand. Allerdings stellte der Stadtrechnungshof Wien formelle Mängel hinsichtlich des geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 insofern fest, als im Anhang irrtümliche Datumsangaben gemacht wurden. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, im Rahmen der Aufstellung der Jahresabschlüsse Datumsangaben größere Sorgfalt entgegenzubringen.

Der Stadtrechnungshof Wien verzichtete in der nunmehrigen Einschau - aus prüfungsökonomischen Gründen - auf eine komplette Überleitung der nach ungarischem Recht erstellten und übersetzten Jahresabschlüsse für die Jahre 2011/12 bis 2017 der Vienna Energy Természeti Erő Kft. in die den österreichischen Rechnungslegungsvorschriften entsprechenden Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen. Ebenso verzichtete er auf die detaillierte Darlegung der Finanzlage entsprechend den Gliederungsempfehlungen des österreichischen Fachgutachtens des Fachsenates für Betriebswirtschaft der Kammer der Wirtschaftstreuhänder für die Geldflussrechnung auf Basis des Zahlenwerkes der ungarischen Geldflussrechnung.

Zur Darstellung der wirtschaftlichen Lage sowie des wirtschaftlichen Erfolges wurden in den nachfolgenden Tabellen bestimmte Kennzahlen und Daten der Bilanzen, der Gewinn- und Verlustrechnungen sowie der Geldflussrechnungen der Jahre 2011/12 bis 2017 durch den Stadtrechnungshof Wien dargestellt, ohne die entsprechenden Jahresabschlüsse einer detaillierten Prüfung zu unterziehen, da für alle vorgelegten Jahresabschlüsse positive Prüfungsvermerke einer ungarischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorlagen. Zur Vergleichbarkeit wurden auch die Kennzahlen des Jahresabschlusses 2010/11, der in die vorne genannte Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien aus dem Jahr 2012 einbezogen wurde, in die folgenden Tabellen aufgenommen.

Die HUF-Werte wurden dabei wieder mit dem zum jeweiligen Bilanzstichtag veröffentlichten Referenzkurs der Europäischen Zentralbank in EUR umgerechnet. Die veröffentlichten Referenzkurse der Europäischen Zentralbank betragen:

Tabelle 2: Referenzkurse der Europäischen Zentralbank

	01.10.2012	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	30.12.2016	29.12.2017
	in HUF/EUR						
Referenzkurs	285,13	292,30	297,04	315,54	315,98	309,83	310,33

Quelle: Homepage der Österreichischen Nationalbank

In der folgenden Tabelle wurden vom Stadtrechnungshof Wien die Bilanzsummen dem jeweiligen Eigenkapital gegenübergestellt sowie die sich daraus ergebende Eigenkapitalquote als betriebswirtschaftliche Kennzahl der Vermögenslage errechnet:

Tabelle 3: Kennzahlen aus den Bilanzen der Vienna Energy Természeti Erő Kft.

	30.09.2011	30.09.2012	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
	in Mio. HUF							
Bilanzsumme	7.160,53	7.012,31	6.988,19	7.060,55	6.137,00	5.668,32	5.206,77	4.922,10
Eigenkapital	2.228,84	2.399,72	2.344,08	2.462,70	2.328,09	3.108,14	3.097,66	3.978,05
	in Mio. EUR							
Bilanzsumme	24,48	24,59	23,91	23,77	19,45	17,94	16,81	15,86
Eigenkapital	7,61	8,42	8,02	8,29	7,38	9,84	10,00	12,82
	in %							
Eigenkapitalquote	31,1	34,2	33,5	34,9	37,9	54,8	59,5	80,8

Quelle: Jahresabschlüsse der Vienna Energy Természeti Erő Kft. und eigene Berechnungen des Stadtrechnungshofes Wien

Zusammenfassend war hinsichtlich der Vermögenslage vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass sich die Eigenkapitalquote im Betrachtungszeitraum beträchtlich er-

höhte. Lag sie zu Beginn des Betrachtungszeitraumes zum 30. September 2011 noch bei rd. 31,1 % erhöhte sie sich kontinuierlich bis zum Ende des Betrachtungszeitraumes zum 31. Dezember 2017 auf rd. 80,8 %. Das Eigenkapital zum 31. Dezember 2017 setzte sich aus dem Stammkapital in der Höhe von rd. 0,09 Mio. EUR, aus Kapitalrücklagen in der Höhe von rd. 0,72 Mio. EUR, aus Gewinnrücklagen in der Höhe von rd. 8,57 Mio. EUR sowie aus dem Bilanzgewinn in der Höhe von rd. 3,44 Mio. EUR zusammen. Der Bilanzgewinn sowie die Kapital- und Gewinnrücklagen können, nach deren Auflösung zugunsten des Bilanzgewinnes, für künftige Ausschüttungen verwendet werden.

In der folgenden Tabelle wurden vom Stadtrechnungshof Wien aus den Gewinn- und Verlustrechnungen die Umsätze, das Betriebs- und Finanzergebnis sowie der Jahresüberschuss als wichtige betriebswirtschaftliche Kennzahlen der Ertragslage dargestellt:

Tabelle 4: Kennzahlen aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der Vienna Energy Természeti Erő Kft.

	01.10.2010 bis 30.09.2011	01.10.2011 bis 30.09.2012	01.10.2012 bis 31.12.2012	01.01.2013 bis 31.12.2013	01.01.2014 bis 31.12.2014	01.01.2015 bis 31.12.2015	01.01.2016 bis 31.12.2016	01.01.2017 bis 31.12.2017
in Mio. HUF								
Umsätze	1.478,29	1.632,79	326,14	1.727,32	1.519,77	1.673,95	1.531,19	1.740,44
Betriebs- ergebnis	754,27	382,71	138,99	1.287,31	750,63	928,02	799,50	1.240,63
Finanz- ergebnis	-475,48	-121,83	-134,63	-259,33	-308,75	-94,57	-83,07	-55,94
Jahres- überschuss	278,79	260,88	4,35	1.009,35	432,20	780,06	553,14	1.067,00
in Mio. EUR								
Umsätze	5,05	5,73	1,12	5,82	4,82	5,30	4,94	5,61
Betriebs- ergebnis	2,58	1,34	0,48	4,33	2,38	2,94	2,58	4,00
Finanz- ergebnis	-1,63	-0,43	-0,46	-0,87	-0,98	-0,30	-0,27	-0,18
Jahres- überschuss	0,95	0,91	0,01	3,40	1,37	2,47	1,79	3,44

Quelle: Jahresabschlüsse der Vienna Energy Természeti Erő Kft. und eigene Berechnungen des Stadtrechnungshofes Wien

Wie ersichtlich erzielte die Vienna Energy Természeti Erő Kft. im Jahr 2013 mit rd. 5,82 Mio. EUR ihren höchsten Umsatz, in diesem Jahr konnte auch ein Jahresüberschuss in der Höhe von rd. 3,40 Mio. EUR erwirtschaftet werden. Abgesehen vom dreimonatigen Rumpfwirtschaftsjahr 2012, lagen nur in den Jahren 2014 und 2016 die Umsätze unter 5 Mio. EUR - was auch durch den gestiegenen Referenzkurs (HUF/EUR) bedingt war -, dennoch konnten in diesen beiden Jahren hohe Jahresüberschüsse erreicht werden. Insgesamt summierten sich die Jahresüberschüsse in den Jahren 2011/12 bis 2017 auf



	01.10.2010 bis 30.09.2011	01.10.2011 bis 30.09.2012	01.10.2012 bis 31.12.2012	01.01.2013 bis 31.12.2013	01.01.2014 bis 31.12.2014	01.01.2015 bis 31.12.2015	01.01.2016 bis 31.12.2016	01.01.2017 bis 31.12.2017
	in Mio. HUF							
Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-382,70	-900,43	-60,21	-582,62	-505,34	-704,11	-697,58	-686,32
	in Mio. EUR							
Nettogeldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1,83	3,77	0,66	6,63	1,61	2,09	3,26	3,82
Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	-	-	-	-	-	-	-	-
Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-1,31	-3,16	-0,21	-1,96	-1,60	-2,23	-2,25	-2,21

Quelle: Jahresabschlüsse der Vienna Energy Természeti Erő Kft. und eigene Berechnungen des Stadtrechnungshofes Wien

Hinsichtlich der positiven Finanzlage war zusammenfassend festzustellen, dass die erwirtschafteten Cashflows die Finanzierung der laufenden Kredittilgungen sowie der vorgenommenen Ausschüttungen sicherstellten. Die Nettogeldflüsse aus laufender Geschäftstätigkeit für den Betrachtungszeitraum 2011/12 bis 2017 summierten sich auf einen Gesamtbetrag von rd. 21,81 Mio. EUR.

7.3.4 Die Vienna Energy Természeti Erő Kft. nahm auf Basis ihrer Bilanzgewinne sowie der entsprechenden Gesellschafterbeschlüsse in den vergangenen Jahren Ausschüttungen an ihre Muttergesellschaft Wien Energie GmbH vor.

In der folgenden Tabelle wurden vom Stadtrechnungshof Wien die vorgenommenen Ausschüttungen getrennt nach Jahren dargestellt:

Tabelle 7: Ausschüttungen der Vienna Energy Természeti Erő Kft. an ihre Muttergesellschaft Wien Energie GmbH

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
	in Mio. HUF					
Ausschüttungen	90,00	60,00	890,73	566,80	563,62	186,61
	in Mio. EUR					
Ausschüttungen	0,30	0,20	2,87	1,80	1,80	0,61

Quelle: Jahresabschlüsse der Vienna Energy Természeti Erő Kft. und Jahresabschlüsse der Wien Energie GmbH

Bei den Ausschüttungen in EUR-Beträgen handelte es sich um die bei der Muttergesellschaft Wien Energie GmbH im Finanzergebnis unter den Erträgen aus Beteiligungen tatsächlich verbuchten Ausschüttungen zum Tageskurs am Tag der Ausschüttung. Wie der Rechnungshof in seinem bereits vorne erwähnten Bericht feststellte, lieferte die Tochtergesellschaft Vienna Energy Természeti Erő Kft. in den Jahren 2012 bis 2014 Gewinne in der Höhe von rd. 3,37 Mio. EUR an ihre Muttergesellschaft ab. Wie der Stadtrechnungshof Wien in seiner nunmehrigen Prüfung feststellte, fanden auch in den Folgejahren 2015 bis 2017 weitere Ausschüttungen statt. In diesen Jahren wurden insgesamt rd. 4,21 Mio. EUR ausgeschüttet, womit sich die Gesamtausschüttungen für die Jahre 2012 bis 2017 auf insgesamt rd. 7,58 Mio. EUR summierten.

7.3.5 Zur Beurteilung der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung nahm der Stadtrechnungshof Wien Einschau in den Wirtschaftsplan 2018 sowie in die Mehrjahresplanung 2019 bis 2022. In diesem Zusammenhang wies der Stadtrechnungshof Wien nochmals darauf hin, dass die Ökostromförderung mit dem Jahr 2019 ausläuft und damit die geplanten Stromerlöse ab dem Jahr 2020 auf prognostizierten Marktpreisen basieren.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 ging dabei von Umsatzerlösen von rd. 1,74 Mrd. HUF aus, die auf den geförderten Stromeinspeisetarif beruhten. Nach Abzug der geplanten Aufwendungen und Abschreibungen zeigte dieser Wirtschaftsplan ein geplantes Betriebsergebnis von rd. 0,93 Mrd. HUF. Die Berücksichtigung des geplanten Finanzergebnisses sowie der geplanten Steuern vom Einkommen und Ertrag ergab einen geplanten Jahresüberschuss von rd. 0,83 Mrd. HUF. Trotz positivem Jahresüberschuss zeigte der Wirtschaftsplan 2018 eine Auflösung von Rücklagen in der Höhe von rd. 0,37 Mrd. HUF, wodurch ein geplanter Bilanzgewinn von 1,20 Mrd. HUF ausgewiesen wurde.

Die Mehrjahresplanung für die Jahre 2019 bis 2022 zeigte ab dem Jahr 2020 einen deutlichen Rückgang der Umsatzerlöse, da ab 2020 die geplanten Strommengen mit dem indexierten Marktpreis aus 2017 hochgerechnet wurden (Umsatzerlöse 2019: rd. 1,75 Mrd. HUF; 2020: rd. 0,52 Mrd. HUF; 2021: rd. 0,58 Mrd. HUF; 2022: rd. 0,67 Mrd.

HUF). Die Mehrjahrsplanung zeigte für das Jahr 2019 auf Basis der Ökostromförderung noch ein positives Betriebsergebnis von rd. 0,94 Mrd. HUF. Ab dem Jahr 2020 zeigte sie durchgehend negative Betriebsergebnisse in einer Bandbreite zwischen rd. -0,13 Mrd. HUF bis -0,28 Mrd. HUF. Weiters wurde ab dem Jahr 2019 das Finanzergebnis mit 0,-- HUF geplant, d.h. weder Finanzerträge noch Finanzaufwendungen schienen in der Planung auf. Der geplante Jahresüberschuss sowie der geplante Jahresgewinn betragen für das Jahr 2019 rd. 0,85 Mrd. HUF. Zum Ausgleich der Jahresfehlbeträge 2020 bis 2022 sah die Mehrjahresplanung entsprechende Auflösungen von Rücklagen vor, sodass für diese Jahre geplante Bilanzgewinne von je 0,30 Mrd. HUF ausgewiesen wurden. Insgesamt zeigte die Mehrjahresplanung für die Jahre 2020 bis 2022 eine Auflösung von Rücklagen in der Höhe von insgesamt rd. 1,53 Mrd. HUF.

Hinsichtlich der geplanten Finanzlage war die vollständige Rückzahlung des Investitionskredites im September 2018 zu nennen. Die geplanten Cashflows unterlagen durch die voraussichtliche negative Ergebnisentwicklung ebenfalls einem deutlichen Rückgang.

7.3.6 Hinsichtlich der geplanten Ausschüttungen war vom Stadtrechnungshof Wien festzuhalten, dass sowohl der Wirtschaftsplan 2018 als auch die Mehrjahresplanung 2019 bis 2022 vorzunehmende Ausschüttungen an die Gesellschafterin vorsah, die auf Basis der Finanzplanung auch mit Eigenmittel finanziert werden können. So zeigte der Wirtschaftsplan 2018 eine geplante Ausschüttung von 2 Mio. EUR. Die Mehrjahresplanung beinhaltete für das Jahr 2019 eine Ausschüttung von 4 Mio. EUR, für das Jahr 2020 eine Ausschüttung von 1,50 Mio. EUR sowie für die Jahre 2021 und 2022 eine Ausschüttung von je 1 Mio. EUR.

7.3.7 Die Wien Energie GmbH bilanzierte in ihren Büchern und Bilanzen ihren Geschäftsanteil an der ungarischen Vienna Energy Természeti Erő Kft. zum 31. Dezember 2017 unverändert mit rd. 10,86 Mio. EUR. Dieser Beteiligungsansatz setzte sich im Wesentlichen aus dem Kaufpreis samt Nebenkosten sowie Gesellschafterzuschüssen zusammen und spiegelte somit jenen Betrag wider, den die Gesellschafterin Wien Energie GmbH in ihre Tochtergesellschaft Vienna Energy Természeti Erő Kft. investierte.

Im Sinn einer betriebswirtschaftlichen Investitionsrechnung stellten die erhaltenen Ausschüttungen für die Gesellschafterin als Finanzerträge jene Finanzmittelrückflüsse dar, die aus dieser Investition in den Beteiligungsansatz generiert wurden. Die Wien Energie GmbH erhielt für die Jahre 2012 bis 2017 insgesamt Ausschüttungen in der Höhe von rd. 7,58 Mio. EUR. Der Wirtschaftsplan 2018 und die Mehrjahresplanung 2019 bis 2022 sahen - wie bereits erwähnt - weitere Ausschüttungen von insgesamt 9,50 Mio. EUR vor.

Ohne Anwendung der Barwertmethode im Sinn einer dynamischen Investitionsrechnung war festzustellen, dass die erhaltenen und geplanten Ausschüttungen den Beteiligungsansatz deutlich übersteigen, wodurch sich die Investition zum Stand März 2018 als wirtschaftlich erfolgreich darstellte. Die Einschau durch den Stadtrechnungshof Wien zeigte allerdings deutlich, dass nach Ablauf der Ökostromförderung die laufenden Aufwendungen sowie die 20-jährige Abschreibung der Windkraftanlagen zusammen die auf Basis der voraussichtlich niedrigen Marktpreise erzielten Umsätze übersteigen werden. Damit müssten durchwegs Jahresfehlbeträge realisiert werden.

Weiters zeigte die Einschau, dass die geplanten künftigen Ausschüttungen ab dem Jahr 2020 im Wesentlichen auf der Auflösung der in den Vorjahren dotierten Gewinn- und Kapitalrücklagen basieren. Nach Auflösung sämtlicher Gewinn- und Kapitalrücklagen werden infolge fehlender Bilanzgewinne in den letzten Jahren der angenommenen 20-jährigen Investitionsdauer keine weiteren Ausschüttungen mehr möglich sein, wodurch es zu keinen weiteren Finanzmittelrückflüssen an die Wien Energie GmbH als Gesellschafterin kommen kann.

#### **7.4 Abschließende Betrachtungen zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der ausländischen Windpark(entwicklungs-)projekte**

7.4.1 Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die Wien Energie GmbH infolge ihres Ausstieges aus den Windkraftentwicklungsprojekten in Ost- und Südosteuropa (Polen und Rumänien) in den Jahren 2012 bis 2016 einen endgültigen Gesamtverlust in der Höhe von rd. 3,70 Mio. EUR verbuchen musste.

7.4.2 Der gegenständliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien zeigte für die Jahre 2011 bis 2017 eine positive wirtschaftliche Entwicklung des ungarischen Windparks, der über eine Tochtergesellschaft betrieben wird, auf. In einem Vorbericht stellte der Stadtrechnungshof Wien die wirtschaftliche Entwicklung dieser Tochtergesellschaft für die Jahre davor seit der Inbetriebnahme des Windparks im Jahr 2008 dar. Die positive wirtschaftliche Entwicklung der Jahre 2009 bis 2017 ermöglichte der Wien Energie GmbH als Alleineigentümerin der ungarischen Tochtergesellschaft die Vereinnahmung von Ausschüttungen in der Höhe von rd. 7,58 Mio. EUR.

7.4.3 Abschließend hielt der Stadtrechnungshof Wien fest, dass in einer Gesamtbeurteilung aller ausländischen Windpark(entwicklungs-)projekte den wirtschaftlichen Verlusten aus dem Ausstieg aus den polnischen und rumänischen Windparkentwicklungsprojekten die wirtschaftlichen Erfolge der ungarischen Windparktochtergesellschaft gegenüberstehen.

Weiters war festzuhalten, dass die Projektrisiken für ausländische Windparkprojekte aufgrund der Rahmenbedingungen vielfältiger sein können. Hinzu kommt außerhalb der EUR-Zone ein immanentes Wechselkursrisiko.

## **8. Zusammenfassung der Empfehlungen**

Empfehlung Nr. 1:

Es wurde empfohlen, die genannten Angaben über die beiden Windparks Unterlaa und Steinriegel auf der Homepage richtigzustellen (s. Pkt. 2.2.2.2).

### Stellungnahme der Wien Energie GmbH:

Die genannten Angaben über das Beteiligungsverhältnis an den Windparks Unterlaa und Steinriegel wurden unmittelbar nach Hinweis durch den Stadtrechnungshof Wien auf der Homepage richtiggestellt.

### Empfehlung Nr. 2:

Wie die Konzernrichtlinie vorgibt, wäre die Investitionsentscheidung bei Baureife auf Grundlage einer nach den genannten betriebswirtschaftlich anerkannten Methoden durchgeführten langfristigen Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung vorzubereiten (s. Pkt. 5.5.2).

#### Stellungnahme der Wien Energie GmbH:

Wie vom Stadtrechnungshof Wien richtigerweise angemerkt, hatte das Projekt Ebreichsdorf zum Zeitpunkt der Einsicht die Baureife nicht erreicht und befand sich noch in der Projektentwicklungsphase (s. Pkte. 3.5.5, 3.5.6 und 5.5.1). Zum Zeitpunkt der Baureife und einer Investitionsentscheidung wird das Projekt gemäß den geltenden Konzernrichtlinien bewertet und zur Genehmigung vorgelegt werden. Dies beinhaltet u.a. eine Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung, die betriebswirtschaftlich anerkannten Methoden entspricht und in ihrer Art und in ihrem Umfang in der Investitionsrichtlinie beschrieben ist.

### Empfehlung Nr. 3:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, bei Baureife des Windparks Ebreichsdorf, d.h. bei Vorliegen des rechtskräftigen Genehmigungsbescheides, das unverbindliche Angebot mit der Herstellerin nachzuverhandeln, die Kosten für den Netzanschluss und den laufenden Betrieb auf Basis der aktuellen Entwicklungen neu zu berechnen und mit diesem Zahlenmaterial die Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung zu aktualisieren (s. Pkt. 5.5.2).

#### Stellungnahme der Wien Energie GmbH:

Die vom Stadtrechnungshof Wien gemachten Empfehlungen decken sich mit den für die Genehmigung von Investitionsvorhaben bei der Wien Energie GmbH vorhandenen Prozessen und Richtlinien. Dazu gehört, wie oben bereits angeführt, eine zum Zeitpunkt der Genehmigung aktuelle und alle Investitions- und Be-

triebskosten beinhaltende Wirtschaftlichkeitsrechnung. Diese basiert zum Genehmigungszeitpunkt auf bereits ausverhandelten Angeboten.

**Empfehlung Nr. 4:**

Der durch die Konzernrichtlinie sowie durch die Geschäftsordnung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates vorgegebene Genehmigungsprozess für Investitionen wäre einzuhalten und nachvollziehbar zu dokumentieren (s. Pkt. 5.5.2).

Stellungnahme der Wien Energie GmbH:

Wie vom Stadtrechnungshof Wien richtigerweise angemerkt, hatte das Projekt Ebreichsdorf zum Zeitpunkt der Einsicht die Baureife nicht erreicht und befand sich noch in der Projektentwicklungsphase (s. Pkte. 3.5.5, 3.5.6 und 5.5.1). Der durch die Konzernrichtlinie vorgegebene Genehmigungsprozess für Investitionen wird bei Vorliegen der Baureife eingehalten und entsprechend dokumentiert.

**Empfehlung Nr. 5:**

Im Fall einer positiven genehmigten Investitionsentscheidung wären der Abschluss des Kaufvertrages für den Kauf der Windkraftanlagen, die damit verbundene Bankbürgschaft sowie eine allfällige Aufnahme eines Kredites zur Finanzierung des Windparks in den vorgegebenen Genehmigungsprozess miteinzubeziehen (s. Pkt. 5.5.2).

Stellungnahme der Wien Energie GmbH:

Wie vom Stadtrechnungshof Wien richtigerweise angemerkt, hatte das Projekt Ebreichsdorf zum Zeitpunkt der Einsicht die Baureife nicht erreicht und befand sich noch in der Projektentwicklungsphase (s. Pkte. 3.5.5, 3.5.6 und 5.5.1). Der durch die Konzernrichtlinie vorgegebene Genehmigungsprozess für Investitionen wird bei Vorliegen der Baureife eingehalten und entsprechend dokumentiert. Dies beinhaltet nicht nur die Genehmigung der entsprechen-

den Investitionen, sondern alle im Zusammenhang mit der geplanten Investition stehenden Vertragsabschlüsse, Haftungen und Bankbürgschaften.

Empfehlung Nr. 6:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, im Rahmen der Aufstellung der Jahresabschlüsse Datumsangaben größere Sorgfalt entgegenzubringen (s. Pkt. 7.3.2).

Stellungnahme der Wien Energie GmbH:

Zu den Jahresabschlussberichten der Vienna Energy Természeti Erő Kft. stellt die Wien Energie GmbH fest, dass die zur Verfügung gestellten Jahresabschlussberichte lediglich englische Übersetzungen der offiziellen, in ungarischer Sprache verfassten, Jahresabschlüsse darstellten. Die Wien Energie GmbH wird als Gesellschafterin der Vienna Energy Természeti Erő Kft. jedoch der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien folgen und auch bei den englischen Arbeitsübersetzungen für größere Sorgfalt sorgen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im November 2018